

Allgemeine Bedingungen

**für Ihre fondsgebundene Rentenversicherung
mit einer fondsgebundenen Rentenbezugszeit**

**Swiss Life Maximo Privatrente
Swiss Life Maximo PrivatPolice**

Stand: 10.2025 (AVB_FD_REN_2025_10)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere fondsgebundene Rentenversicherung Swiss Life Maximo entschieden haben. Diese Allgemeinen Bedingungen stellen die rechtliche Grundlage für unseren Vertrag dar.

Wenn wir in den folgenden Kapiteln die persönliche Anrede „Sie“ nutzen, sprechen wir damit unseren Vertragspartner an. Wir nennen ihn auch Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer trägt alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag und kann Vertragsänderungen beantragen. Die Versicherte Person ist die Grundlage für die Berechnung Ihrer vertraglichen Leistungen und stellt gleichzeitig das versicherte Risiko dar.

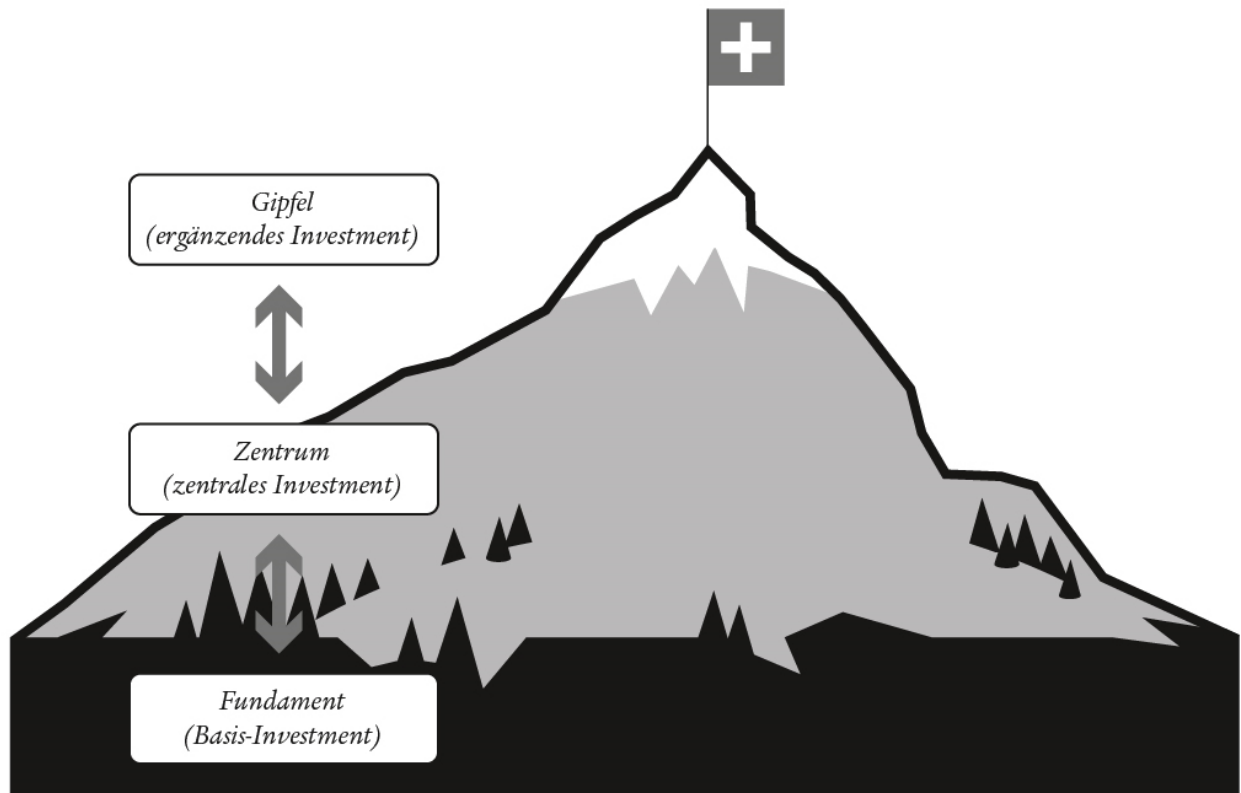
Ein Beispiel: Verstirbt die Versicherte Person, dann wird eine vereinbarte Todesfallleistung ausgezahlt. Verstirbt der Versicherungsnehmer, wird keine Vertragsleistung fällig.

In den folgenden Kapiteln erläutern wir Ihnen unsere fondsgebundene Rentenversicherung Swiss Life Maximo. Sie haben vor Vertragsschluss die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Garantieniveaus zu wählen. Ein Garantieniveau von 80 Prozent bedeutet beispielhaft, dass 80 Prozent der gezahlten Beiträge zur Hauptversicherung als garantierte optionale Kapitalleistung zum vereinbarten Rentenbeginn zur Verfügung stehen. Die Abweichungen zwischen den verschiedenen Garantieniveaus finden Sie in den entsprechenden Kapiteln.

Bestimmte Begriffe und Fachwörter haben wir unterstrichen. Diese markierten Wörter finden Sie in Kapitel J dieser Bedingungen. Dort erklären wir Ihnen diese. Die Unterstreichung bedeutet nicht, dass nur diese Stellen für das Vertragsverhältnis relevant sind.

Eine gendergerechte Anrede ist uns wichtig. In vielen Fällen führt dies leider dazu, dass Texte schwer lesbar oder zu lang werden. Daher verwendet Swiss Life – stellvertretend für alle Geschlechter – die männliche Schreibweise bzw. eine neutrale Variante, wenn dies sprachlich möglich ist.

A Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rentenversicherung Swiss Life Maximo?



Sie können Ihre fondsgebundene Rentenversicherung Swiss Life Maximo mit garantierten Mindestleistungen abschließen. Diese bestehen aus einer garantierten Rente und einer garantierten optionalen Kapitalleistung und hängen von Ihrem bei Abschluss gewählten Garantieniveau ab. Das Garantieniveau können Sie zwischen null und 80 Prozent Ihrer gezahlten Beiträge zur Hauptversicherung (keine oder anteilige Bruttobeitragsgarantie) vereinbaren. Mit Swiss Life Maximo verbinden wir für Sie die Vorteile einer Fondsstrategie mit Aussicht auf höhere Erträge und die Absicherung nach „unten“ über die vereinbarten garantierten Mindestleistungen. Unabhängig von Ihrem gewählten Garantieniveau stehen Ihnen grundsätzlich alle Sicherungsmöglichkeiten (siehe Abschnitt 13) zur Verfügung, so dass Sie auch während der Vertragslaufzeit erwirtschaftete Erträge sichern können.

Im Detail heißt dies:

Sie zahlen uns für Ihre Versicherung Beiträge. Von diesen Beiträgen und dem daraus gebildeten Vertragsguthaben ziehen wir Risikobeiträge, Abschluss und Vertriebskosten sowie Kosten für Verwaltung ab. Ihr Vertragsguthaben legen wir in drei Investments an: in das Basis-Investment (Fundament), in das zentrale Investment (Zentrum) und in das ergänzende Investment (Gipfel). Wie viel

wir in jedes einzelne Investment anlegen, richtet sich nach dem Anlageoptimierer. Dabei wird arbeitstäglich die Verteilung auf die drei Investments überprüft, um die nachstehenden Ziele zu erreichen:

- Ihre garantierten Leistungen zu sichern und
- gleichzeitig eine attraktive Rendite zu erwirtschaften.

Das Basis-Investment ist die sicherste Anlage der drei möglichen Investments. Falls das Guthaben im zentralen und ergänzenden Investment durch mögliche Verluste nicht mehr für die Sicherstellung der vereinbarten garantierten Leistungen ausreichen würde, schichten wir ganz oder teilweise in das Basis-Investment um. Im Basis-Investment tragen Sie kein Anlagerisiko. Hier übernehmen wir die Anlage Ihres Guthabens auf unser eigenes Risiko. Sie können die Anlage im Basis-Investment deshalb auch nicht beeinflussen. Im zentralen Investment können Sie sich für eine von mehreren Anlagestrategien mit unterschiedlich gewichteten Aktien-Investments entscheiden. Mit der Wahl der Anlagestrategie beeinflussen Sie die Renditechancen und das Anlagerisiko. **An den Wertentwicklungen des Vertragsguthabens über der vereinbarten garantierten Kapitalleistung hinaus ist der Begünstigte unmittelbar beteiligt. Er trägt daher das Risiko der Wertentwicklung dieser Fonds, vereinbarte garantierte Mindestleistungen bleiben davon unberührt.** Falls während des Vertragsverlaufs eine Beitragsfreistellung oder Kündigung durchgeführt wird, bleibt die bei Vertragsabschluss vereinbarte Mindestleistung nicht mehr erhalten. Die garantierte Mindestleistung wird zum Zeitpunkt der Kündigung oder Beitragsfreistellung neu berechnet (siehe 11.2 und Abschnitt 32).

Im ergänzenden Investment können Sie entweder eine von mehreren Anlagestrategien aus dem zentralen Investment oder Fonds aus unserem Angebot wählen. Alle Fonds für Swiss Life Maximo finden Sie in dem aktuellen Fondswegweiser oder in den Fondsinformationen auf www.swiss-life.de.

Die Performance-Chancen und -Risiken des Vertrags hängen wesentlich davon ab, wie sich die Fonds entwickeln. Ihr Vertragsguthaben kann steigen oder fallen, je nachdem, wie sich die drei Investments entwickeln. Wertentwicklungen über der garantierten Kapitalleistung unterliegen Ihrem Anlagegeschick und können insoweit positiv beeinflusst werden.

Wenn Ihr Vertragsguthaben zum vereinbarten Rentenbeginn die garantierte optionale Kapitalleistung übersteigt, dann erhalten Sie eine höhere garantierte Rente als die bei Vertragsabschluss garantierte Rente.

Daneben beteiligen wir Sie an Überschüssen und Bewertungsreserven. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Kapitel F.

Ein weiterer Vorteil: Ihr Vertrag ist während der Aufschubdauer flexibel und Sie können so auf unterschiedliche Situationen reagieren:

- **Flexibilitätsphase:** Ab dem vollendeten 62. Lebensjahr können Sie Leistungen ohne Abzug auch vor dem vereinbarten Rentenbeginn abrufen (siehe 12.1).
- **Verlängerungsoption:** Sie können den vereinbarten Rentenbeginn hinausschieben (siehe 12.1).
- **Ablaufmanagement:** In den letzten 5 bis 10 Jahren vor dem vereinbarten Rentenbeginn sichern wir (auf Wunsch) Ihr Guthaben zum vereinbarten Rentenbeginn bis zu 100 Prozent ab (siehe 13.1).
- **Switch & Shift:** Sie können die ausgewählten Fonds im zentralen Investment oder im ergänzenden Investment zur Anlage Ihrer Beiträge und Ihres Guthabens verändern (siehe 27.1 und 27.2).
- **Re-Balancing:** Hier stellen wir in der Fondsanlage die ursprünglich von Ihnen vorgegebene Fondsaufteilung wieder her (siehe 27.3).
- **Manuelle Gewinnsicherung:** Sichern Sie sich zum vereinbarten Rentenbeginn bis zu 100 Prozent des aktuellen Guthabens (siehe 13.2).
- **Automatische Gewinnsicherung:** Wir sichern Ihnen laufend bestimmte Guthabenteile zum vereinbarten Rentenbeginn (siehe 13.2).
- **Wahlrecht „klassische Anlage“:** Sie können bis zwei Monate vor dem Rentenbeginn bestimmen, dass Ihr Vertragsguthaben für die gesamte Rentenbezugszeit ausschließlich im Basis-Investment angelegt werden soll (siehe 13.2.3).

Sie können Swiss Life Maximo mit einer Zusatzversicherung gegen die finanziellen Folgen einer Berufsunfähigkeit kombinieren.

Wie funktioniert der fondsgebundene Rentenbezug?

Nach dem Rentenbeginn legen wir Ihr Vertragsguthaben weiterhin in den drei Investments an: Basis-Investment (Fundament), zentrales Investment (Zentrum) und ergänzendes Investment (Gipfel). Wie viel wir in jedes einzelne Investment anlegen, richtet sich nach dem Anlageoptimierer. Ihr Vertragsguthaben kann daher auch in dieser Phase steigen oder fallen, je nachdem, wie sich die drei Investments entwickeln. Das bietet Ihnen die Chance, an einer möglichen positiven Entwicklung der Kapitalmärkte zu partizipieren und eine Gesamtrente zu beziehen, die höher ist als die garantierte Rente. Die Höhe der Gesamtrente hängt vom jeweiligen Stand sowie der erwarteten Entwicklung des Vertragsguthabens ab und kann daher auch sinken. Wir leisten jedoch immer mindestens die garantierte Rente.

Und auch während der Rentenbezugszeit bleibt Ihr Vertrag flexibel:

- **Switch & Shift:** Sie können die ausgewählten Fonds zur Anlage Ihrer Beiträge und Ihres Guthabens verändern (siehe 27.1 und 27.2).
- **Automatische Gewinnsicherung:** Wir erhöhen Ihre garantierte Rente aus erwirtschafteten Zuwächsen (siehe 13.2.2).
- **Zuzahlungen:** Sie können während der Rentenbezugszeit Zuzahlungen leisten, um Ihr Vertragsguthaben zu erhöhen, so dass sich Ihre Rente erhöhen kann (siehe Abschnitt 9).

- Entnahmen: Sie können während der Rentenbezugszeit Geld aus Ihrem Vertragsguthaben entnehmen. So bleiben Sie flexibel, falls z. B. eine unerwartete Investition ansteht (siehe Abschnitt 34).

Inhalt

A	Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rentenversicherung Swiss Life Maximo?	2	D	Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten und entgeltfreien Zeiten	14
B	Unser Vertragsschluss	8	11	Wie können Sie Ihre Beiträge senken oder die Beitragszahlung einstellen? ...	14
1	Wer ist Ihr Vertragspartner? Wie kommt der Vertrag zwischen uns zustande?.....	8	11.1	Wie beantragen Sie eine Beitragsfreistellung oder eine Beitragssenkung?	14
2	Wann beginnt der Versicherungsschutz?.....	8	11.2	Welche Auswirkungen auf die garantierten Mindestleistungen gibt es?	14
3	Wann endet der Versicherungsschutz?.....	8	11.3	Wie können Sie den bisherigen Beitrag oder die bisherige garantierte Leistung wiederherstellen?	15
C	Beiträge und Kosten	8	11.4	Welche Besonderheiten gelten bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten oder Elternzeit?	15
4	Was müssen Sie beachten, wenn Sie Beiträge bezahlen?	8	E	Unsere Leistungen und Einschränkungen	15
4.1	Zahlungsweise	8	12	Welche Leistungen zahlen wir, wenn die Versicherte Person den Rentenbeginn erlebt?	15
4.2	Erstbeitrag	8	12.1	Lebenslange Rente	16
4.3	Folgebeiträge	9	12.2	Einmalige Auszahlung des Vertragsguthabens	17
5	Was geschieht, wenn Sie Ihren Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen?	9	12.3	Teilauszahlung des Vertragsguthabens	18
5.1	Erstbeitrag	9	12.4	Einmalige Auszahlung bei kleinen Renten	18
5.2	Folgebeitrag	9	12.5	Welche Auswirkungen auf die Leistung hat die Wahl des Garantieniveaus?	18
6	Wie legen wir Ihre Beiträge an?	10	13	Wie können Sie erreichte Gewinne sichern (Ablaufmanagement, manuelle und automatische Gewinnsicherung)? .	18
7	Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen?	10	13.1	Ablaufmanagement	18
8	Wie können Sie die Beiträge und Leistungen automatisch erhöhen lassen?	11	13.2	Gewinnsicherungen	20
9	Wie können Sie freiwillige Zuzahlungen leisten?	11	14	Welche Leistungen zahlen wir, wenn die Versicherte Person stirbt?.....	23
10	Welche Kosten erheben wir für Ihren Vertrag?.....	12	14.1	Leistungen bei Tod vor Rentenbeginn	23
10.1	Welche Kosten entstehen?	12	14.2	Leistungen bei Tod nach Rentenbeginn	24
10.2	Vereinbarung zu den Abschluss- und Vertriebskosten	12	15	In welchen Fällen zahlen wir eingeschränkt Leistungen aus?	24
10.3	Höhe der anfallenden Kosten	12			
10.4	Vereinbarung eines Abzugs bei Beitragsfreistellung oder Kündigung	12			
10.5	Welchen Hintergrund hat der Abzug?	13			
10.6	Angemessenheit des Abzugs	13			
10.7	Wann wird auf einen Abzug verzichtet?	13			
10.8	Sonstige Kosten	13			

F	Überschüsse, Überschussbeteiligung und Bewertungsreserven	25			
16	Was ist eine Überschussbeteiligung? ..	25			
16.1	Beteiligung an dem Überschuss	25			
16.2	Beteiligung an den Bewertungsreserven	26			
17	Wie teilen wir Überschussanteile vor Rentenbeginn zu?.....	26			
18	Wie verwenden wir die Überschussanteile vor Rentenbeginn?	27			
19	Wie beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven vor Rentenbeginn?.....	27			
20	Wie teilen wir Überschussanteile ab Rentenbeginn zu?.....	28			
21	Wie verwenden wir die Überschussanteile ab Rentenbeginn?..	28			
22	Wie beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven ab Rentenbeginn?.....	28			
23	Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?.....	29			
G	Auszahlung von Leistungen	29			
24	Welche Unterlagen benötigen wir, wenn wir Leistungen auszahlen sollen?.....	29			
24.1	Bei Erleben des Rentenbeginns	29			
24.2	Bei Tod der Versicherten Person	29			
25	Wer erhält die Leistungen?	30			
25.1	Wie sind die Bezugsrechte geregelt?	30			
25.3	An wen und wohin zahlen wir die Leistung?	30			
H	Unser Vertragsverhältnis	30			
26	Bedeutung des Versicherungsscheins.	30			
27	Wie können Sie die Aufteilung Ihres Guthabens im zentralen und ergänzenden Investment ändern?	31			
			27.1	Switch	31
			27.2	Shift	31
			27.3	Automatische Wiederherstellung der Anlagestrategie (Re-Balancing)	31
			28	Swiss Life Investmentcheck.....	32
			28.1	Wenn Sie eine Anlagestrategie gewählt haben	32
			28.2	Wenn Sie Fonds gewählt haben	32
			29	Welches Recht gilt für Ihren Vertrag, welche Sprache verwenden wir und wie müssen Mitteilungen erfolgen?	33
			29.1	Recht und Vertragssprache	33
			29.2	Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?	34
			29.3	Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	34
			30	Wo können Sie sich beschweren?	35
			30.1	Schlichtungsstelle	35
			30.2	Aufsichtsbehörden	35
			30.3	Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?	35
			31	Wie erfolgen Anpassungen dieser Bedingungen?.....	36
			31.1	Wann wird eine neue Bestimmung wirksam?	36
			31.2	Wann informieren wir Sie über die Entwicklung Ihres Vertrags?	36
			I	Kündigung des Vertrags und Kapitalentnahme im Rentenbezug	36
			32	Wann und wie können Sie Ihren Vertrag kündigen?	36
			33	Welche Folgen hat es, wenn Sie kündigen?	37
			34	Unter welchen Voraussetzungen können Sie im Rentenbezug Kapital entnehmen?	37
			J	Erläuterung wichtiger Begriffe	39

B Unser Vertragsschluss

1 Wer ist Ihr Vertragspartner? Wie kommt der Vertrag zwischen uns zustande?

Wir sind die Swiss Life Lebensversicherung SE, eine Europäische Aktiengesellschaft, kurz Swiss Life. Sie werden unser Vertragspartner, der sogenannte Versicherungsnehmer.

Unser Vertrag kommt wie folgt zustande: Zuerst füllen Sie unser Antragsformular auf Abschluss von Swiss Life Maximo vollständig und wahrheitsgemäß aus. Diesen Antrag schicken Sie oder Ihr Vermittler uns zu. Der Vertrag kommt in dem Moment zwischen uns zustande, wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten.

2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht frühestens, wenn Sie den Versicherungsschein erhalten. Dies gilt auch im Falle der Rückdatierung des Versicherungsbeginns. Wenn im Versicherungsschein ein späterer Zeitpunkt als Versicherungsbeginn genannt ist, beginnt Ihr Versicherungsschutz zu diesem späteren Zeitpunkt. Die Versicherung beginnt immer um 00.00 Uhr des Tages.

Hinweis: Unsere Leistungspflicht entfällt, wenn Sie Ihren Beitrag nicht rechtzeitig zahlen. Lesen Sie dazu 5.1 und 5.2.

3 Wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz endet mit dem Tod der Versicherten Person oder mit der optionalen Auszahlung des Vertragsguthabens. Nach Rentenbeginn endet der Versicherungsschutz mit der Fälligkeit der letzten Rentenzahlung.

C Beiträge und Kosten

4 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Beiträge bezahlen?

4.1 Zahlungsweise

Laufende Beiträge können Sie in folgenden Zahlungsabschnitten zahlen:

- monatlich
- vierteljährlich
- halbjährlich
- jährlich.

Sie können auch einen einmaligen Beitrag zahlen.

Der Zahlungsabschnitt entspricht der Versicherungsperiode (wie im Versicherungsvertragsgesetz – VVG).

4.2 Erstbeitrag

Sie müssen Ihren Erstbeitrag oder einmaligen Beitrag sofort zahlen, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten haben. Sie müssen den Erstbeitrag jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn zahlen, der im Versicherungsschein angegeben ist.

Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Im Lastschriftverfahren gilt Ihr Beitrag als rechtzeitig bezahlt, wenn

- wir Ihren fälligen Beitrag einziehen können und
- Sie dem Einzug nicht widersprechen.

Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, gilt er dennoch als rechtzeitig bezahlt, wenn

- Sie den Vorfall nicht zu vertreten haben,
- wir Sie zur Zahlung aufgefordert haben und
- Sie Ihren Beitrag unverzüglich an uns überweisen.

4.3 Folgebeiträge

Alle folgenden Beiträge müssen Sie zu Beginn des vereinbarten Zahlungsabschnitts zahlen. Sie können die Beiträge im Lastschriftverfahren zahlen. Wir buchen Ihre Beiträge am Anfang eines Zahlungsabschnitts von dem Konto ab, das Sie uns angegeben haben. Ihr Beitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn

- wir Ihren fälligen Beitrag einziehen können und
- Sie dem Einzug nicht widersprechen.

Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, gilt er dennoch als rechtzeitig bezahlt, wenn

- Sie den Vorfall nicht zu vertreten haben,
- wir Sie zur Zahlung aufgefordert haben und
- Sie Ihren Beitrag unverzüglich an uns überweisen.

Wenn Sie Beiträge nicht gezahlt haben und der Versicherungsfall eingetreten ist, ziehen wir die fehlenden Beiträge von unseren Leistungen ab.

Wir dürfen verlangen, dass Sie die Beiträge auf andere Weise als im Lastschriftverfahren zahlen, wenn

- wir den Beitrag wiederholt nicht einziehen konnten und
- Sie diese Vorfälle zu vertreten haben.

Alternativ können Sie Ihre Beiträge auch überweisen.

5 Was geschieht, wenn Sie Ihren Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen?

5.1 Erstbeitrag

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gilt dann nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie uns nachweisen.

Haben Sie Ihren Erstbeitrag noch nicht gezahlt und der Versicherungsfall tritt ein, erbringen wir keine Leistung, sofern wir Sie auf diese Rechtsfolge

- durch eine Mitteilung in Textform oder
- durch einen auffälligen schriftlichen Hinweis im Versicherungsschein

vorab aufmerksam gemacht haben. Haben Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten, erbringen wir dennoch die Leistung. Auch dies müssen Sie uns nachweisen.

5.2 Folgebeitrag

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, schicken wir Ihnen eine Mahnung. In der Mahnung setzen wir Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen. Wenn Sie innerhalb dieser Frist nicht zahlen, geschieht Folgendes:

- Wir kündigen den Vertrag.
- Dadurch vermindert sich der Versicherungsschutz wie nach einer Beitragsfreistellung (siehe Abschnitt 11) oder er entfällt gegen Zahlung des Leistungsbetrags (siehe Abschnitt 33), sofern nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch Zahlungsverzug besteht. Für die Beitragsfreistellung und die Zahlung des Leistungsbetrags gelten die Regelungen zur Beitragsfreistellung bzw. Kündigung.

Auf die hier genannten Folgen und weitere Details weisen wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hin. Die Kündigung kann bereits mit der Mahnung verbunden werden.

Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

6 Wie legen wir Ihre Beiträge an?

Einen Teil Ihres Beitrags für die Hauptversicherung nutzen wir, um Risikobeiträge und unsere Kosten (siehe Abschnitt 10) zu decken. Den übrigen Teil Ihres Beitrags legen wir für Sie an. Wir nennen diesen Teil des Beitrags Anlagebetrag. Der Anlagebetrag erhöht unmittelbar Ihr Vertragsguthaben. Das Vertragsguthaben legen wir in folgende drei Investments an:

- Basis-Investment (Fundament)
- zentrales Investment (Zentrum)
- ergänzendes Investment (Gipfel).

Im zentralen und ergänzenden Investment erwerben wir Fondsanteile für Sie. Die Fonds für diese Investments haben Sie aus unserem Fondswegweiser oder den Fondsinformationen auf www.swisslife.de ausgewählt. Das Guthaben im zentralen und ergänzenden Investment teilen wir so auf die Fonds auf, wie Sie es zuvor festgelegt haben.

Wir berechnen die Anzahl der Fondsanteile im zentralen und ergänzenden Investment auf Basis unseres Anlageoptimierers, basierend auf den zuletzt verfügbaren Rücknahmepreisen der Fondsanteile. Informationen zu den Stichtagen (Wirksamkeitstermin und Bewertungsstichtag) finden Sie in der Übersicht in Kapitel J.

Wenn Sie einen einmaligen Beitrag (z. B. eine Zahlung, siehe auch Abschnitt 9) leisten, ziehen wir zunächst die Risikobeiträge und Kosten ab. Wenn Sie kein Einstiegsmanagement vereinbart haben, führen wir Ihren einmaligen Anlagebetrag dem Anlageoptimierer zu.

Wenn Sie das optionale Einstiegsmanagement vereinbart haben, legen wir Ihren einmaligen Anlagebetrag wie folgt an:

- Zunächst in unserem Basis-Investment für einen Monat.
- Danach führen wir jeden Monat 1/11 des Anlagebetrags dem Anlageoptimierer zu.

Wenn Sie einen rückwirkenden Versicherungsbeginn beantragt haben, legen wir Ihren Beitrag ab Versicherungsbeginn zunächst in unserem Basisinvestment an. Ab Ausstellung des Versicherungsscheins führen wir Ihren Beitrag dem Anlageoptimierer zu.

7 Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen?

Sie können Ihren Beitrag für die Zukunft erhöhen. Dies müssen Sie uns in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Zahlungsabschnitt mitteilen. Den erhöhten Beitrag zahlen Sie dann ab diesem Zahlungsabschnitt. Ein Jahr vor dem vereinbarten Rentenbeginn endet die Möglichkeit, Ihre Beiträge zu erhöhen. Wenn Sie Ihren Beitrag erhöhen möchten, müssen Sie Folgendes beachten:

- Die Beitragserhöhung muss mindestens 200 Euro im Jahr betragen.
- Erhöhungen sind maximal bis zum Doppelten des ursprünglich bei Vertragsbeginn vereinbarten Beitrags zur Hauptversicherung zulässig.
- Unabhängig davon können Sie immer bis zu einem Jahresbeitrag von 6.000 Euro erhöhen.

Darüber hinausgehende Erhöhungen sind mit unserer Zustimmung möglich. Bitte nehmen Sie hierfür Kontakt mit uns auf.

Wenn Sie Ihren Beitrag erhöhen, erhöhen sich auch die garantierten Mindestleistungen. Wir berechnen den Zuwachs der garantierten Rente mit den Rechnungsgrundlagen, die bei Vertragsbeginn gelten. Informationen zu den Stichtagen (Wirksamkeitstermin und Bewertungsstichtag) finden Sie in der Übersicht in Kapitel J. Die geänderten garantierten Mindestleistungen finden Sie im Nachtrag zum Versicherungsschein. Diesen schicken wir Ihnen zu.

Wenn Sie eine Zusatzversicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit eingeschlossen haben, beachten Sie bitte Folgendes: Wir haben das Recht, den Gesundheitszustand der Versicherten Person

zu prüfen und die Beitragserhöhung davon abhängig zu machen. Wir verzichten auf unser Recht zur Überprüfung des Gesundheitszustands der Versicherten Person, sofern Sie die Beitragserhöhung aufgrund eines Ereignisses der ereignisabhängigen Nachversicherungsgarantie aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung geltend machen und durch die Beitragserhöhung der Gesamt-Jahreszahlbeitrag acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt. Wenn sich der laufende Beitrag erhöht, erhöht sich auch die Versicherungsleistung aus der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit, ebenso der hierfür zu zahlende Beitrag. Die Berufsunfähigkeitsrente selbst erhöht sich nicht.

8 Wie können Sie die Beiträge und Leistungen automatisch erhöhen lassen?

Sie können mit uns vereinbaren, dass sich Ihre Beiträge jedes Jahr automatisch erhöhen. Dies nennen wir dynamische Erhöhung oder Dynamik. Lesen Sie dazu unsere Bedingungen für die Dynamik (Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung).

Wenn Sie eine Zusatzversicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit abgeschlossen haben, beachten Sie bitte auch die entsprechenden Regelungen in den Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

9 Wie können Sie freiwillige Zuzahlungen leisten?

Bis zum Alter von 85 Jahren können Sie jederzeit Zuzahlungen leisten. Dafür gelten die folgenden Bedingungen:

- Sie können jede Zuzahlung per Lastschrift nach Anmeldung in Textform oder per Überweisung unter Angabe der Versicherungsnummer leisten.
- Erhalten wir Ihre Überweisung oder Ihre Anmeldung 14 Tage vor Monatsende, le-

gen wir die Zuzahlung zum nächsten Monatsersten an. Ansonsten legen wir sie zum übernächsten Monatsersten an.

- Jede Zuzahlung muss mindestens 200 Euro betragen.
- Die Summe der Zuzahlungen eines Kalenderjahres darf 50.000 Euro nicht übersteigen. Dies gilt sowohl für die Aufschubzeit als auch für die Rentenbezugszeit.

Darüber hinausgehende Zuzahlungen sind mit unserer Zustimmung möglich. Bitte nehmen Sie hierfür Kontakt mit uns auf.

Jede Zuzahlung vor Rentenbeginn erhöht die vereinbarten garantierten Mindestleistungen der Hauptversicherung. Wir berechnen den Zuwachs der garantierten Rente mit den Rechnungsgrundlagen, die bei Vertragsbeginn gelten.

Jede Zuzahlung nach Rentenbeginn erhöht die garantierte Rente. Wir berechnen den Zuwachs der garantierten Rente mit den Rechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Zuzahlung für Neuabschlüsse gelten.

Für Zuzahlungen vor und nach Rentenbeginn gilt: Informationen zu den Stichtagen (Wirksamkeitstermin und Bewertungsstichtag) finden Sie in der Übersicht in Kapitel J. Von Ihren Zuzahlungen ziehen wir Kosten (siehe 10.1) ab.

Haben Sie kein Einstiegsmanagement vereinbart, führen wir Ihre Zuzahlungen dem Anlageoptimierer zu. Wenn Sie das optionale Einstiegsmanagement vereinbart haben, legen wir Ihre Zuzahlungen für einen Monat in unserem Basis-Investment an. Danach führen wir jeden Monat 1/11 der Zuzahlung dem Anlageoptimierer zu.

10 Welche Kosten erheben wir für Ihren Vertrag?

Vereinbarung zur Verrechnung der Kosten

10.1 Welche Kosten entstehen?

Mit Ihrem Versicherungsvertrag sind Kosten verbunden. Diese werden von Ihren Beiträgen abgezogen und dem Vertragsguthaben entnommen. Die Kosten werden Ihnen daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten.

Zu den **Abschluss- und Vertriebskosten** gehören insbesondere Abschlussvergütungen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den **übrigen Kosten** gehören insbesondere die Kosten für die laufende Verwaltung. Diese werden über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.

Für die Abschluss- und Vertriebskosten gelten die Regelungen des folgenden Abschnitts.

10.2 Vereinbarung zu den Abschluss- und Vertriebskosten

Es ist vereinbart, dass die Abschluss- und Vertriebskosten aus den laufenden Beiträgen bzw. dem Einmalbeitrag und geleisteten Zuzahlungen getilgt werden.

Bei einem Einmalbeitrag oder einer Zuzahlung erfolgt die Entnahme der Abschluss- und Vertriebskosten zum Zeitpunkt der Zahlung.

Für eine laufende Beitragszahlung und spätere Beitragserhöhungen gilt:

Maßgebend ist das Verrechnungsverfahren gemäß § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (Zillmerung). Hierbei werden die ersten Beiträge

zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung einer Deckungsrückstellung aufgrund von § 25 Abs. 2 Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV) in Verbindung mit § 169 VVG bestimmt sind.

Der auf diese Weise für laufende Beiträge zu tilgende Betrag ist gemäß Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 Prozent der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrags zu zahlenden Beiträge beschränkt. Dieser Betrag wird über die vereinbarte Aufschubdauer, höchstens über einen Zeitraum von fünf Jahren, gleichmäßig verteilt.

Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden über die gesamte Beitragszahlungsdauer verteilt.

10.3 Höhe der anfallenden Kosten

Die Höhe der anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten zu Ihrem Vertrag ist in den vorvertraglichen Informationen, die vor Antragstellung ausgehändigt werden, beziffert.

10.4 Vereinbarung eines Abzugs bei Beitragsfreistellung oder Kündigung

Es wird hiermit ausdrücklich vereinbart, dass im Falle einer Beitragsfreistellung, Beitragsreduktion bzw. im Falle einer teilweisen oder vollständigen Kündigung ein Abzug erfolgt.

Die Höhe des Abzugs haben wir in Euro und Cent für Sie in den Informationen beziffert, die Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung erhalten haben. Auch im Versicherungsschein haben wir den Abzug in Euro und Cent für Sie beziffert. Sie finden die Werte jeweils in den Übersichten der garantierten Werte bei Beitragsfreistellung und Kündigung.

10.5 Welchen Hintergrund hat der Abzug?

Mit dem Abzug wird ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital sowie für verminderte Kapitalerträge aufgrund vorzeitiger Fälligkeit vorgenommen. Außerdem wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestands ausgeglichen.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrags partizipiert dieser neue Vertrag an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher solche Mittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Mittel dem verbleibenden Bestand verloren; bei einer Beitragsfreistellung zumindest die zukünftig eingeplanten Solvenzmittel. Deshalb müssen diese verlorengegangenen Mittel im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Ausgleich für verminderte Kapitalerträge

Versicherungsprodukte bieten Versicherungsschutz für eine vereinbarte Vertragsdauer. Entsprechend orientiert sich die Anlagedauer von Kapitalanlagen an den Laufzeiten der Versicherungsverträge. Zur stetigen Ertragserzielung werden Kapitalien vor allem in festverzinsliche Wertpapiere angelegt. Eine Vertragskündigung kann ein vorzeitiges Auflösen von Wertpapierpositionen erfordern.

Veränderungen der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich

gleichmäßig aus Versicherten Personen mit einem hohen Risiko und Versicherten Personen mit einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht. Gleiches gilt bei Beitragsfreistellung in dem Umfang, wie sich das Risiko reduziert.

10.6 Angemessenheit des Abzugs

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestands ausgeglichen wird. Zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital und ein Ausgleich für verminderte Kapitalerträge vorgenommen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung oder Beitragsfreistellung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

10.7 Wann wird auf einen Abzug verzichtet?

Im Falle der optionalen Kapitaleistung ab dem vollendeten 62. Lebensjahr verzichten wir auf einen Abzug.

10.8 Sonstige Kosten

Für bestimmte Geschäftsvorfälle erheben wir zusätzliche Kosten.

Diese Kosten betragen bei

- Erstellen eines Ersatz-Versicherungsscheins 25 Euro,
- Switch-/Shift-Auftrag (ab dem 13. Auftrag in einem Kalenderjahr) 25 Euro,
- Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren mangels Kontendeckung und bei erloschenem Konto 10 Euro.

Kosten, die uns von dritter Seite in Rechnung gestellt werden (z. B. für Lastschriftrückläufer, Finanztransaktionskosten/-abgaben) belasten wir Ihnen ebenfalls. Wir behalten uns vor, diese Kosten auch ohne Einzelnachweis pauschal geltend zu machen. Wir belasten Sie aber nur dann mit Kosten, wenn dies gesetzlich zulässig ist.

Kosten, die wir für ärztliche Untersuchungen im Rahmen der Gesundheitsprüfung übernommen haben, können wir von Ihnen verlangen, wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen und wir deshalb vom Vertrag zurücktreten.

D Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten und entgeltfreien Zeiten

Wenn Sie vorübergehend Ihre Beiträge nicht zahlen können, bieten wir Ihnen folgende Wege, um Ihre Zahlungsschwierigkeiten zu überbrücken:

- Beiträge senken (Beitragssenkung, siehe 11.1 und 11.2)
- Keine Beiträge mehr bezahlen (Beitragsfreistellung, siehe 11.1 und 11.2)
- Beitragszahlung wieder aufnehmen (Wiederinkraftsetzung, siehe 11.3)
- Besonderheiten bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten und Elternzeit (befristete Beitragsfreistellung, siehe 11.4).

Bitte sprechen Sie uns an, damit wir gemeinsam eine Lösung für Sie finden können.

11 Wie können Sie Ihre Beiträge senken oder die Beitragszahlung einstellen?

11.1 Wie beantragen Sie eine Beitragsfreistellung oder eine Beitragssenkung?

Sie können jederzeit zum nächsten Zahlungsabschnitt (Versicherungsperiode) die Beitragszahlung einstellen oder mit einer Frist von 14 Tagen zum nächsten Zahlungsabschnitt Ihre Beiträge senken. Dies nennen wir Beitragsfreistellung bzw.

Beitragssenkung. Bitte beachten Sie, dass bei einer dauerhaften Beitragsfreistellung ein Vertragsguthaben von mindestens 1.500 Euro erforderlich ist. Sie müssen uns Ihren Wunsch in Textform mitteilen. Sie können die Beitragszahlung auch nur für einen bestimmten Zeitraum einstellen oder die Beiträge senken (siehe auch 11.4).

Wenn Sie den Beitrag senken möchten, muss der gesenkte Beitrag mindestens unseren aktuellen Tarifgrenzen entsprechen. Diese können Sie gerne bei uns erfragen.

11.2 Welche Auswirkungen auf die garantierten Mindestleistungen gibt es?

Wenn Sie die Beitragszahlung senken oder einstellen, verringert sich Ihre vereinbarte garantierte Rente und Ihre garantierte optionale Kapitalleistung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Die garantierte Mindestleistung wird zum Zeitpunkt der Beitragssenkung oder Beitragsfreistellung neu berechnet.

Dabei wenden wir die gleichen Rechnungsgrundlagen wie vor der Beitragssenkung oder Beitragsfreistellung an und verlangen den in 10.4 beschriebenen Abzug. Die geänderte garantierte Mindestleistung finden Sie im Nachtrag zum Versicherungsschein. Diesen schicken wir Ihnen zu.

Wenn Sie Leistungen bei Berufsunfähigkeit eingeschlossen haben, vermindern sich auch diese versicherten Leistungen oder fallen weg.

Bei einer Beitragssenkung verringern sich die vereinbarten garantierten Werte grundsätzlich weniger stark als bei einer Beitragsfreistellung. Wie hoch die gesenkte garantierte Rente und die optionale garantierte Kapitalleistung sein werden, können Sie dem Nachtrag zum Versicherungsschein entnehmen.

Auch in der Zeit, in der Sie keine Beiträge zahlen, fallen Risikobeiträge und Kosten an (siehe 10.1 und 10.2). Diese entnehmen wir zum Beginn eines jeden Monats dem Vertragsguthaben. Dadurch vermindert sich Ihr Vertragsguthaben. Die bei Beitragssenkung oder Beitragsfreistellung im Nachtrag zum Versicherungsschein genannten

garantierten Mindestleistungen bleiben in jedem Fall bestehen.

11.3 Wie können Sie den bisherigen Beitrag oder die bisherige garantierte Leistung wiederherstellen?

Wenn Sie die Beitragsenkung oder die Beitragsfreistellung wieder aufheben möchten, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- Die vereinbarte garantierte Rente soll wieder genauso hoch wie vor der Beitragsenkung oder der Beitragsfreistellung sein. Der Beitrag ist dann höher als vor dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihre Beiträge gesenkt haben oder die Beitragszahlung eingestellt haben. Oder:
- Die Beiträge sollen wieder genauso hoch sein, wie sie vor der Beitragsfreistellung oder der Beitragsenkung waren. Die vereinbarte garantierte Rente und die garantierte Kapitalleistung sind dann geringer als vor dem Zeitpunkt, zu dem Sie Ihre Beiträge gesenkt haben oder die Beitragszahlung eingestellt haben.

In beiden Fällen berechnen wir entweder die Beiträge oder die vereinbarte garantierte Rente neu mit den bei Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen.

Wenn Zusatzversicherungen eingeschlossen sind, können wir den Gesundheitszustand der Versicherten Person überprüfen und die Wiederinkraftsetzung vom Ergebnis der Gesundheitsprüfung abhängig machen.

11.4 Welche Besonderheiten gelten bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten oder Elternzeit?

Bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten haben Sie die Möglichkeit, für bis zu 18 Monate die Beitragszahlung ohne Berücksichtigung eines Mindestvertragsguthabens vollständig einzustellen. Das nennen wir befristete Beitragsfreistellung.

Bei nachgewiesener Elternzeit können Sie die Beitragszahlung ohne Berücksichtigung eines Mindestvertragsguthabens für bis zu 36 Monate einstellen.

Nach Ablauf der befristeten Beitragsfreistellung führen wir Ihren Vertrag ohne erneute Gesundheitsprüfung mit der ursprünglich vereinbarten garantierten Rente und angepasstem Beitrag fort.

Wenn nach Ablauf der befristeten Beitragsfreistellung der Vertrag nicht fortgeführt wird und das Vertragsguthaben zu diesem Zeitpunkt unter 1.500 Euro liegt, wird der Vertrag aufgelöst und ein vorhandener Leistungsbetrag ausbezahlt (siehe auch Abschnitt 33). Liegt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vertragsguthaben über 1.500 Euro, stellen wir den Vertrag dauerhaft beitragsfrei (siehe auch 11.2).

E Unsere Leistungen und Einschränkungen

Wir erbringen Leistungen für den Erlebens- und Todesfall gemäß den nachfolgenden Regelungen:

12 Welche Leistungen zahlen wir, wenn die Versicherte Person den Rentenbeginn erlebt?

Wenn die Versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn erlebt, zahlen wir

- eine lebenslange Rente oder
- als optionale Kapitalleistung einmalig Ihr Vertragsguthaben oder
- teilweise das Vertragsguthaben und teilweise eine lebenslange Rente.

Nach dem Rentenbeginn legen wir Ihr Vertragsguthaben weiterhin in den drei Investments Basis-Investment (Fundament), zentrales Investment (Zentrum) und ergänzendes Investment (Gipfel) an. Wenn Sie uns mitgeteilt haben, dass Sie die optionale Kapitalleistung wählen oder Ihr Vertragsguthaben während der Rentenbezugszeit

ausschließlich im Basis-Investment angelegt werden soll (siehe dazu 13.2.3), legen wir im letzten Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn das gesamte Vertragsguthaben im Basis-Investment an.

12.1 Lebenslange Rente

Wenn die Versicherte Person den vereinbarten Rentenbeginn erlebt, zahlen wir mindestens die im Versicherungsschein ausgewiesene garantierte Rente, sofern nicht die garantierte optionale Kapitalleistung gewählt wurde. Die garantierte Rente zahlen wir lebenslang

- monatlich
- vierteljährlich
- halbjährlich oder
- jährlich

zu Beginn eines Auszahlungsabschnitts. Den vereinbarten Rentenbeginn finden Sie im Versicherungsschein.

Falls während des Vertragsverlaufs eine Beitragsfreistellung oder Kündigung durchgeführt wird, bleibt die bei Vertragsabschluss vereinbarte Mindestleistung nicht mehr erhalten. Die garantierte Mindestleistung wird zum Zeitpunkt der Kündigung oder Beitragsfreistellung neu berechnet (siehe 11.2 und Abschnitt 32).

Bei Vertragsbeginn kann vereinbart werden, dass die Rente jährlich garantiert um ein Prozent steigt. Die erste garantierte Erhöhung erfolgt im zweiten Rentenbezugsjahr und bemisst sich an der bei Rentenbeginn garantierten Rente. Erhöhungen in den Folgejahren bemessen sich jeweils an der garantierten Vorjahresrente.

Haben Sie die automatische Gewinnsicherung (13.2.2) aktiviert, erhöhen wir während der Rentenbezugszeit einmal jährlich die garantierte Rente in dem unter 13.2.2 beschriebenen Umfang, sofern die unter 13.2.2 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Rentenbeginn kann bereits ab dem vollendeten 50. Lebensjahr gewählt werden, hierfür erheben wir einen Abzug (siehe 10.4). Im Rahmen der Flexibilitätsphase kann der Rentenbeginn ohne Abzug ab dem vollendeten 62. Lebensjahr gewählt werden. Der tatsächliche Rentenbeginn lässt sich einmalig auf einen späteren Zeitpunkt hinausschieben (Verlängerungsoption). Er lässt sich um mindestens ein Jahr hinausschieben und höchstens bis zum vollendeten 85. Lebensjahr der Versicherten Person. Dies müssen Sie uns spätestens sechs Wochen vor dem gewünschten (vorgezogenen bzw. planmäßig vorgesehenen) Rentenbeginn in Textform mitteilen.

Im Versicherungsschein weisen wir die garantierte Rente ab dem vollendeten 62. Lebensjahr (Beginn der Flexibilitätsphase) aus, ebenso die garantierte optionale Kapitalleistung. **Vor dem vereinbarten Rentenbeginn besteht keine vereinbarte anteilige Bruttobeitragsgarantie und die bei Vertragsbeginn garantierte Rente oder die garantierte optionale Kapitalleistung sowie der Rentenfaktor sind geringer als zum vereinbarten Rentenbeginn.** Bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme von Leistungen, einer Beitragsreduktion/Beitragsfreistellung oder (Teil-)Kündigung werden die entsprechenden Vertragswerte nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu berechnet und können erst ab diesem Zeitpunkt der Höhe nach garantiert werden. Im Nachtrag weisen wir die dann aktualisierte garantierte Rente ab dem vollendeten 62. Lebensjahr (Beginn der Flexibilitätsphase) aus, ebenso die garantierte optionale Kapitalleistung.

Wenn Ihr Vertragsguthaben zum Rentenbeginn höher ist als die vereinbarte garantierte Kapitalleistung, wird der übersteigende Teil des Vertragsguthabens mit dem im Versicherungsschein zum vereinbarten Rentenbeginnalter angegebenen Rentenfaktor verrentet und wir bilden eine (höhere) garantierte Rente. Der im Versicherungsschein zum vereinbarten Rentenbeginnalter angegebene Rentenfaktor wird nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen kalkuliert und ist in voller Höhe garantiert.

Der Rentenfaktor gibt an, welchen Rentenbetrag Sie je 10.000 Euro des Teils des Vertragsguthabens erhalten, der die garantierte Kapitalleistung übersteigt. **Beispiel:** Sie haben sich für eine monatliche Zahlungsweise der Rente entschieden. Die garantierte Rente beträgt 250 Euro und das übersteigende Teilguthaben (des Vertragsguthabens) beträgt zum Rentenbeginn 20.000 Euro. Nehmen wir beispielhaft an, der Rentenfaktor beträgt 24 Euro je 10.000 Euro Guthaben. Dann beträgt die zusätzliche garantierte Rente aus dem Teilguthaben 48 Euro und die gesamte, ab dem Rentenbeginn garantierte Rente 298 Euro monatlich.

Günstigerprüfung

Ergänzend zu dem zuvor beschriebenen Berechnungsverfahren führen wir zu Ihrem Rentenbeginn zur Ermittlung Ihrer Rente eine Günstigerprüfung durch. Denn bis zum Rentenbeginn kann Folgendes geschehen: Die dann für Neuabschlüsse gültigen Rechnungsgrundlagen können für Sie günstiger sein als die bei Vertragsabschluss garantierten Rechnungsgrundlagen.

Daher berechnen wir Ihre Rente zu Ihrem Rentenbeginn zum Vergleich zweimal: einmal nach dem zuvor beschriebenen Berechnungsverfahren mit den bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen und einmal mit den Rechnungsgrundlagen, die zu Ihrem Rentenbeginn für Neuabschlüsse gültig sind. Anschließend wenden wir diesen, aus den zu Ihrem Rentenbeginn für Neuabschlüsse gültigen Rechnungsgrundlagen neu ermittelten Rentenfaktor wie oben beschrieben auf das gesamte Vertragsguthaben an und ermitteln daraus eine lebenslang in gleichbleibender Höhe garantierte Rente.

Sie erhalten die Rente, die sich aufgrund der Günstigerprüfung als die Höchste erweist, ab Rentenbeginn lebenslang und mindestens in gleichbleibender Höhe garantiert.

Die Rente kann sich durch Wertzuwächse aus der fondsgebundenen Anlage Ihres Vertragsguthabens und Überschussanteile erhöhen. Daher prüfen wir zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres, ob der jeweilige Stand des Vertragsguthabens und die Annahme über die zukünftige Entwicklung des Vertragsguthabens die Bildung einer

Gesamtrente zulassen, die höher ist als die garantierte Rente. Wir zahlen die Gesamtrente aus, mindestens jedoch immer die garantierte Rente.

Wenn Sie den Rentenbeginn vorziehen oder hinausschieben, berechnen wir die Rente nach dem oben beschriebenen Verfahren nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den jeweils zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen neu. Auch bei einem hinausgeschobenen Rentenbeginn zahlen wir Ihnen mindestens die im Versicherungsschein zum vereinbarten Rentenbeginn ausgewiesene garantierte Rente.

Falls während des Vertragsverlaufs eine Beitragsfreistellung oder Kündigung durchgeführt wird, bleibt die bei Vertragsabschluss vereinbarte Mindestleistung nicht mehr erhalten. Die garantierte Mindestleistung wird zum Zeitpunkt der Kündigung oder Beitragsfreistellung neu berechnet (siehe 11.2 und Abschnitt 32).

12.2 Einmalige Auszahlung des Vertragsguthabens

Alternativ zur lebenslangen Rente können Sie verlangen, dass wir das Vertragsguthaben als einmaligen Betrag auszahlen. Dies nennen wir optionale Kapitalleistung. Diese Möglichkeit bieten wir ab der Flexibilitätsphase (d. h. frühestens nachdem die Versicherte Person das 62. Lebensjahr vollendet hat). Der Antrag auf optionale Kapitalleistung kann frühestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Auszahlungstermin gestellt werden.

Der Wunsch nach Auszahlung muss spätestens sechs Wochen vor dem gewünschten Auszahlungstermin in Textform bei uns eingehen. Wir zahlen das Vertragsguthaben aus, mindestens die im Versicherungsschein für diesen Zeitpunkt genannte garantierte Kapitalleistung. Bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme von Leistungen, einer Beitragsreduktion/Beitragsfreistellung oder (Teil-)Kündigung werden die entsprechenden Vertragswerte nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu berechnet und können erst ab diesem Zeitpunkt der Höhe nach garantiert wer-

den. Dazu kann eine Beteiligung an den Bewertungsreserven kommen. Lesen Sie dazu Kapitel F. Informationen zu den Stichtagen (Wirksamkeitstermin und Bewertungsstichtag) finden Sie in der Übersicht in Kapitel J.

Eine Übertragung der Fondsanteile auf ein Investmentdepot (Naturalleistung) ist nicht möglich.

12.3 Teilauszahlung des Vertragsguthabens

Wenn Sie sich einen Teil des Vertragsguthabens auszahlen lassen möchten, können Sie das frühestens mit Beginn der Flexibilitätsphase beantragen. Diese Möglichkeit nennen wir optionale Teilkapitalauszahlung. Sie kann nur mit einer gleichzeitigen Verrentung des restlichen Vertragsguthabens durchgeführt werden. Der Wunsch nach Teilauszahlung muss spätestens sechs Wochen vor dem gewünschten Rentenbeginn in Textform bei uns eingehen. Informationen zu den Stichtagen (Wirksamkeitstermin und Bewertungsstichtag) finden Sie in der Übersicht in Kapitel J.

Wenn wir einen Teil des Vertragsguthabens auszahlen, vermindert sich die garantierte Rente. Sie darf nach der Auszahlung den Betrag von 600 Euro jährlich nicht unterschreiten.

12.4 Einmalige Auszahlung bei kleinen Renten

Wenn die garantierte Rente unter 600 Euro jährlich liegt, nennen wir dies **Kleinstrente**. Diese Renten werden, sofern dies gesetzlich zulässig ist, kapitalisiert und als Einmalleistung ausgezahlt.

12.5 Welche Auswirkungen auf die Leistung hat die Wahl des Garantieniveaus?

Sie können bei Vertragsschluss eine anteilige Bruttobeitragsgarantie vereinbaren. Dabei können Sie zwischen verschiedenen Garantieniveaus in Prozent Ihrer gezahlten Beiträge für die Hauptversicherung wählen. Diese Garantie geben wir für den Zeitpunkt des vereinbarten Rentenbeginns. Wir weisen die zum vereinbarten Rentenbeginn garantierte Rente und die garantierte optionale

Kapitalleistung entsprechend dem vereinbarten Garantieniveau im Versicherungsschein aus. **Eine Änderung des bei Vertragsschluss vereinbarten Garantieniveaus während der Vertragslaufzeit ist nicht möglich.**

Beispiel: Sie entscheiden sich für ein Garantieniveau von 70 Prozent und Ihre Beitragssumme beträgt 30.000 Euro. Wir garantieren Ihnen dann zum vereinbarten Rentenbeginn mindestens eine garantierte optionale Kapitalleistung in Höhe von 21.000 Euro. Entscheiden Sie sich für ein Garantieniveau von null Prozent, dann wird das tatsächlich vorhandene Vertragsguthaben verrentet, eine Mindestleistung ist nicht garantiert. Unabhängig von Ihrem gewählten Garantieniveau können Sie das Ablaufmanagement, die manuelle und die automatische Gewinnsicherung in Anspruch nehmen. Damit haben Sie die Möglichkeit, auch bei einem vereinbarten Garantieniveau von null Prozent während des Vertragsverlaufs garantierte Leistungen zu sichern.

13 Wie können Sie erreichte Gewinne sichern (Ablaufmanagement, manuelle und automatische Gewinnsicherung)?

13.1 Ablaufmanagement

Das optionale Ablaufmanagement hat das Ziel, während eines von Ihnen gewählten Zeitraums Gewinne zum Ende der Aufschubdauer hin zu sichern.

Sollten zum Zeitpunkt der Durchführung Fondsanteile durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht zurückgenommen werden, so können diese beim Ablaufmanagement nicht berücksichtigt werden.

Wann können Sie das Ablaufmanagement wählen und abwählen?

Sie können das Ablaufmanagement jederzeit bis ein Jahr vor dem vereinbarten Rentenbeginn kostenlos aktivieren. Sie können es jederzeit abwählen, auch wenn es bereits aktiv ist. Sie können

das Ablaufmanagement auch erneut wählen und wieder abwählen.

Wann beginnt das Ablaufmanagement?

Das Ablaufmanagement beginnt - sofern nicht anders vereinbart - fünf Jahre vor dem Rentenbeginn, dauert fünf Jahre und endet mit dem vereinbarten Rentenbeginn. Sie können bei Vertragsabschluss eine Dauer von fünf bis zehn Jahren wählen. Solange das Ablaufmanagement noch nicht begonnen hat, können Sie Beginn und Ende auch verlegen und eine neue Dauer von ein bis zehn Jahren festlegen. Frühestens können Sie mit dem Ablaufmanagement zwei Jahre nach Vertragsbeginn starten, spätestens ein Jahr vor Rentenbeginn.

Wenn Sie das Ablaufmanagement aktivieren, verändern oder ausschließen möchten, müssen Sie uns dies wie folgt mitteilen:

- in Textform und
- mindestens einen Monat im Voraus.

Haben Sie das Ablaufmanagement parallel zu den Gewinnsicherungen gewählt, dann greift immer die Höchststandsicherung mit der höheren Garantie.

In der nachstehenden beispielhaften Illustration zeigen wir Ihnen vereinfacht die Funktionsweise des Ablaufmanagements.



Das dargestellte Schema dient ausschließlich der vereinfachten Illustration des optionalen Ablaufmanagements. Insbesondere ist die Entwicklung des Vertragsguthabens fiktiv, eine konkrete Entwicklung für Ihren Vertrag kann daraus nicht abgeleitet werden.

13.1.1 Sicherung einer bestimmten Höhe des Vertragsguthabens

Wenn Sie das Ablaufmanagement aktiviert haben, prüfen wir an jedem ersten Arbeitstag eines Monats kostenlos, ob sich Ihre zum vereinbarten Rentenbeginn garantierte optionale Kapitalleistung erhöht. Ziel ist es, schrittweise das über die garantierte Kapitalleistung hinausgehende Guthaben zum vereinbarten Rentenbeginn zu sichern.

Wie funktioniert die Sicherung des Vertragsguthabens?

Im Rahmen des Ablaufmanagements erfolgt eine schrittweise Umschichtung Ihres Vertragsguthabens in das Basis-Investment. Ziel ist es, zum vereinbarten Rentenbeginn eine vollständige Investition in das Basis-Investment sicherzustellen. In Ausnahmefällen – insbesondere bei außergewöhnlich positiven Kapitalmarktsituationen – kann erneut eine teilweise Umschichtung in das zentrale beziehungsweise ergänzende Investment erfolgen.

Wir prüfen bei Beginn des Ablaufmanagements, ob 70 Prozent Ihres Vertragsguthabens höher sind als die bisherige garantierte optionale Kapitalleistung. Wenn dies zutrifft, erhöhen wir die garantierte Kapitalleistung auf 70 Prozent Ihres Vertragsguthabens. Im nächsten Monat prüfen wir erneut, und zwar am ersten Arbeitstag des Monats. Wir verwenden dann einen höheren Prozentsatz bezogen auf Ihr Vertragsguthaben. Wir erhöhen den Prozentsatz auf Ihr Vertragsguthaben gleichmäßig zu jedem Monatsersten, bis er im letzten Monat 100 Prozent erreicht.

Für die vereinbarte garantierte Kapitalleistung gilt außerdem Folgendes:

- Wenn Sie den Vertrag beitragsfrei stellen, bleibt die erhöhte garantierte Kapitalleistung erhalten.
- Liegt Ihr Vertragsguthaben in einem Monat unter dem Prozentsatz der garantierten Kapitalleistung, der in diesem Monat gesichert werden soll, dann bleibt die garantierte Kapitalleistung in diesem Monat unverändert.

Wenn das gewünschte Zielniveau vor Rentenbeginn erreicht ist, prüfen wir dennoch jeden Monat erneut: Sind 100 Prozent Ihres Vertragsguthabens höher als die aktuelle garantierte Kapitalleistung, erhöhen wir diese entsprechend. Dies gilt auch, wenn Sie den Rentenbeginn hinausschieben.

Hinweis: Eine einmal mittels Ablaufmanagement erhöhte garantierte Kapitalleistung zum vereinbarten oder hinausgeschobenen Rentenbeginn bleibt garantiert. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag beitragsfrei stellen.

13.2 Gewinnsicherungen

Sie können bis zum tatsächlichen Rentenbeginn Ihr Vertragsguthaben oder Teile davon verwenden, um die vereinbarten garantierten Mindestleistungen zum tatsächlichen Rentenbeginn zu erhöhen. Dazu können Sie den Teil Ihres Vertragsguthabens, der die garantierte optionale Kapitalleistung übersteigt, oder Teile davon kostenlos als neue garantierte Kapitalleistung bis zu 100 Prozent des Vertragsguthabens sichern (Manuelle Gewinnsicherung). Sollte Ihr Vertragsguthaben kleiner als die bisher eingezahlten Beiträge sein, so können Sie maximal bis zu 80 Prozent des Vertragsguthabens sichern, sofern dieser Anteil des Vertragsguthabens, die garantierte optionale Kapitalleistung zum vereinbarten Rentenbeginn übersteigt. Sie können außerdem mit uns vereinbaren, dass wir eine automatische Gewinnsicherung regelmäßig durchführen.

Sie können die automatische Gewinnsicherung in Form einer Erhöhung der garantierten Rente auch während der Rentenbezugszeit mit uns vereinbaren.

Sollten zum Zeitpunkt der Durchführung Fondsanteile durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht zurückgenommen werden, so können diese bei der Gewinnsicherung nicht berücksichtigt werden.

13.2.1 Manuelle Gewinnsicherung

Bis zum tatsächlichen Rentenbeginn können Sie Ihr Vertragsguthaben kostenlos sichern, wenn es sich positiv entwickelt hat. Damit erhöhen Sie die garantierten Leistungen zum vereinbarten Rentenbeginn. Sie haben die Möglichkeit, einmal im Kalenderjahr zum Monatsanfang bis zu 100 Prozent Ihres zu diesem Zeitpunkt erreichten Vertragsguthabens für den vereinbarten Rentenbeginn zu sichern. Dies müssen Sie spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Monatsersten bei uns in Textform beantragen. Sie können die Durchführung der Gewinnsicherung bis zu 100 Prozent des Vertragsguthabens verlangen, wenn der von Ihnen vorgegebene Anteil des Vertragsguthabens höher ist als die garantierte optionale Kapitalleistung zum vereinbarten Rentenbeginn und wenn Ihr Vertragsguthaben die bisher eingezahlten Beiträge übersteigt. Sollte Ihr Vertragsguthaben kleiner als die bisher eingezahlten Beiträge sein, so können Sie maximal bis zu 80 Prozent des Vertragsguthabens sichern, sofern dieser Anteil des Vertragsguthabens, das garantierte optionale Kapitalleistung zum vereinbarten Rentenbeginn übersteigt. Wir prüfen dies am ersten Arbeitstag des betreffenden Monats. Die Gewinnsicherung des Vertragsguthabens bestätigen wir Ihnen in Textform.

Beispiel: Ihre garantierte optionale Kapitalleistung beträgt 20.000 Euro, Ihr aktuelles Guthaben beträgt 30.000 Euro. Wenn Sie 100 Prozent des Guthabens sichern, beträgt die neue garantierte Kapitalleistung 30.000 Euro. Wenn Sie 75 Prozent des Guthabens sichern, beträgt die neue garantierte Kapitalleistung 22.500 Euro.

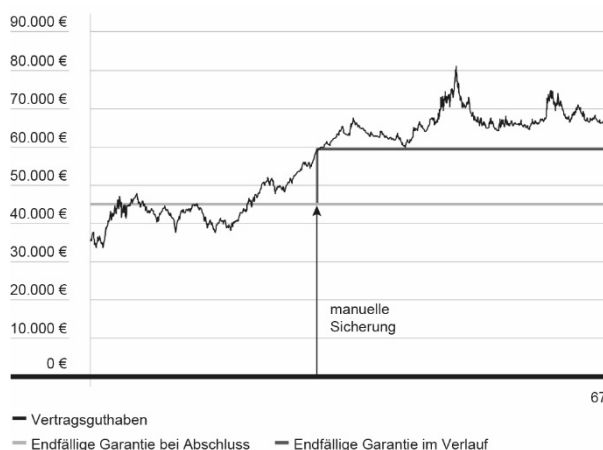
Eine mittels manueller Gewinnsicherung erhöhte garantierte Kapitalleistung bleibt auch bestehen, wenn Sie die Beitragszahlungen einstellen. Sie

können die manuelle Gewinnsicherung auch beauftragen, wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei gestellt haben.

Die manuelle Gewinnsicherung können Sie bis zum Rentenbeginn beauftragen, auch wenn Sie bereits das Ablaufmanagement aktiviert haben.

Hinweis: Eine manuelle Gewinnsicherung führt immer dazu, dass wir Ihr Vertragsguthaben ganz oder teilweise in das Basis-Investment und gegebenenfalls in das zentrale Investment umschichten. Wenn Sie mehr als 75 Prozent Ihres Vertragsguthabens manuell sichern möchten, ist voraussichtlich keine Anlage mehr im ergänzenden Investment (Gipfel) möglich. Dies schmälert Ihre Ertragschancen.

In der nachstehenden beispielhaften Illustration zeigen wir Ihnen vereinfacht die Funktionsweise der manuellen Gewinnsicherung.



Das dargestellte Schema dient ausschließlich der vereinfachten Illustration der manuellen Gewinnsicherung. Insbesondere ist die Entwicklung des Vertragsguthabens fiktiv, eine konkrete Entwicklung für Ihren Vertrag kann daraus nicht abgeleitet werden.

13.2.2 Automatische Gewinnsicherung

Auf Wunsch können Sie kostenlos die automatische Gewinnsicherung aktivieren.

Vor dem Rentenbeginn bietet Ihnen die automatische Gewinnsicherung folgende Vorteile:

- Teile des Gewinns werden laufend gesichert und
- erhöhen die garantierten Mindestleistungen.
- Gleichzeitig können Guthabenteile im zentralen und ergänzenden Investment angelegt bleiben, das kann die Ertragsaussicht erhöhen – im Vergleich zur manuellen Gewinnsicherung (im Falle von hohen Gewinnsicherungssätzen wie z. B. größer als 75 Prozent; siehe 13.2.1).

Während der Rentenbezugszeit bietet Ihnen die automatische Gewinnsicherung folgende Vorteile:

- Teile des Gewinns werden gesichert und
- erhöhen zu Beginn eines Versicherungsjahres die garantierte Rente, sofern die unten beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.
- Gleichzeitig können Guthabenteile im zentralen und ergänzenden Investment angelegt bleiben, was die Ertragsaussicht erhöhen kann.

Wie funktioniert die automatische Gewinnsicherung bis zum Rentenbeginn?

Für die automatische Gewinnsicherung berechnen wir ein sogenanntes Zusatz-Kapital, um das sich die garantierte Kapitalleistung zum vereinbarten Rentenbeginn erhöht. Die Höhe des Zusatz-Kapitals aus der automatischen Gewinnsicherung richtet sich danach, wie sich Ihr Guthaben entwickelt. Bei Vertragsbeginn beträgt das Zusatz-Kapital null Euro. Diesen Wert kann das Zusatz-Kapital niemals unterschreiten. Zu Beginn des dritten Vertragsjahres prüfen wir erstmalig, ob sich das Zusatz-Kapital erhöht. Danach prüfen wir am ersten Arbeitsstag jedes Monats erneut.

Wir erhöhen das Zusatz-Kapital, wenn folgende Bedingung erfüllt ist: Ein bestimmter Prozentsatz Ihres Guthabens ist höher als die gezahlten Beiträge multipliziert mit Ihrem Garantieniveau, zusätzlich dem aktuellen Zusatz-Kapital. Der bestimmte Prozentsatz des Guthabens ist abhängig von der Laufzeit. Bei Vertragsbeginn beträgt er

50 Prozent und erhöht sich jeden Monat gleichmäßig bis auf 70 Prozent bis zum Rentenbeginn.

Wir verdeutlichen Ihnen die automatische Gewinnsicherung an folgendem Beispiel:

Bei einem Vertrag mit 30-jähriger Laufzeit, einem Garantieniveau von 80 Prozent und 100 Euro monatlichem Beitrag haben Sie nach 15 Jahren 18.000 Euro eingezahlt. Das gesamte Vertragsguthaben beträgt zum Beispiel 40.000 Euro. Das bisherige Zusatz-Kapital zum Beispiel 8.600 Euro. Der laufzeitabhängige, gleichmäßig steigende Prozentsatz beträgt nach 15 Jahren 60 Prozent. Geprüft wird nun, ob 60 Prozent des Guthabens höher sind als 80 Prozent der eingezahlten Beiträge zuzüglich des bisherigen Zusatz-Kapitals.

60 Prozent des Guthabens betragen 24.000 Euro (60 Prozent von 40.000 Euro). 80 Prozent der gezahlten Beiträge und das Zusatz-Kapital betragen zusammen 23.000 Euro (14.400 Euro zuzüglich 8.600 Euro). Das heißt, 60 Prozent des Guthabens (24.000 Euro) sind um 1.000 Euro höher als die Summe aus 80 Prozent der bereits gezahlten Beiträge und dem bisherigen Zusatz-Kapital (23.000 Euro). Daher erhöhen wir das Zusatz-Kapital um 1.000 Euro. Das neue Zusatz-Kapital beträgt dann 9.600 Euro. Insgesamt sind damit zum vereinbarten Rentenbeginn 38.400 Euro garantiert. Dies setzt sich zusammen aus 28.800 Euro garantierte Auszahlung (entspricht 80 Prozent der Beiträge über die Laufzeit) und 9.600 Euro Zusatz-Kapital.

In der nachstehenden beispielhaften Illustration zeigen wir Ihnen vereinfacht die Funktionsweise der automatischen Gewinnsicherung.



Das dargestellte Schema dient ausschließlich der vereinfachten Illustration des optionalen Ablaufmanagements. Insbesondere ist die Entwicklung des Vertragsguthabens fiktiv, eine konkrete Entwicklung für Ihren Vertrag kann daraus nicht abgeleitet werden.

Wie funktioniert die automatische Gewinnsicherung während der Rentenbezugszeit?

Wenn Sie die automatische Gewinnsicherung aktiviert haben, kann sich die garantierte Rente zu Beginn eines Versicherungsjahres erhöhen, wenn sich Ihre Anlage positiv entwickelt hat. Dabei gehen wir folgendermaßen vor: Zum Rentenbeginn ermitteln wir das Sicherungsniveau, abgeleitet vom Verhältnis Gesamtrente zu garantierter Rente. Eine Erhöhung der garantierten Rente führen wir während der Rentenbezugszeit immer dann durch, wenn wir das bei Rentenbeginn ermittelte Sicherungsniveau zum Zeitpunkt der Rentenerhöhung durch die erhöhten Rentenbeträge darstellen können.

Wann können Sie die automatische Gewinnsicherung aktivieren oder deaktivieren?

Die automatische Gewinnsicherung können Sie bereits zum Vertragsbeginn oder später aktivieren. Die Aktivierung oder Deaktivierung müssen Sie uns spätestens einen Monat vor dem gewünschten Termin (Monatserster) in Textform mitteilen. Während der Rentenbezugszeit muss Ihre Mitteilung außerdem mindestens zwei Monate vor dem Beginn des nächsten Versicherungsjahres

bei uns eingegangen sein, damit wir eine mögliche Erhöhung der garantierten Rente mit Wirksamkeit für das nächste Versicherungsjahr durchführen können. Haben Sie die automatische Gewinnsicherung vor dem Rentenbeginn aktiviert, gilt diese Entscheidung auch für die Rentenbezugszeit, solange Sie die automatische Gewinnsicherung nicht deaktivieren. Wenn Sie die automatische Gewinnsicherung deaktivieren, bleibt das Zusatz-Kapital zum vereinbarten Rentenbeginn garantiert.

Was geschieht, wenn Sie den Vertrag beitragsfrei stellen?

Wenn Sie den Vertrag beitragsfrei stellen, bleibt ein zuletzt gesichertes Zusatz-Kapital (im oben genannten Beispiel 9.600 Euro) erhalten. Die neue garantierte Rente können Sie dem Nachtrag zum Versicherungsschein entnehmen. Die automatische Gewinnsicherung läuft auch nach einer Beitragsfreistellung weiter.

Wann endet die automatische Gewinnsicherung?

Wir führen die automatische Gewinnsicherung durch, solange Sie diese aktiviert haben. Sie können die automatische Gewinnsicherung zusätzlich zum Ablaufmanagement (dazu 13.1) wählen. Dann laufen Ablaufmanagement und automatische Gewinnsicherung gleichzeitig. Das bedeutet, dass sich die garantierte Auszahlung durch jedes der beiden Verfahren erhöhen kann.

13.2.3 Wahlrecht „klassische Anlage“

Sie können bis zwei Monate vor dem tatsächlichen Rentenbeginn einmalig in Textform verlangen, dass Ihr Vertragsguthaben während der Rentenbezugszeit ausschließlich im Basis-Investment angelegt werden soll. Die Gesamtrente ist dann zum Rentenbeginn niedriger. Während der Rentenbezugszeit wird die Gesamtrente jährlich ermittelt und ist weniger volatil, da sich das Vertragsguthaben nur durch die Überschussbeteiligung erhöhen kann. Gleichzeitig besteht dann ab dem Rentenbeginn nicht mehr die Chance, mögliche

Wertzuwächse aus dem zentralen Investment und dem ergänzenden Investment zu erwirtschaften.

14 Welche Leistungen zahlen wir, wenn die Versicherte Person stirbt?

14.1 Leistungen bei Tod vor Rentenbeginn

Wenn die Versicherte Person vor Rentenbeginn stirbt, leisten wir an Begünstigte (siehe 25.1) eine Kapitalauszahlung. Sie können die Leistung bei Tod vor Rentenbeginn bei Vertragsabschluss wählen. Die Leistung beträgt in jedem Fall mindestens die Höhe des Rückkaufswertes.

Auszahlung Maximum aus Vertragsguthaben und eingezahlte Beiträge.

Wenn Sie mit uns die Auszahlung des Maximums aus Vertragsguthaben und eingezahlten Beiträgen bei Tod der Versicherten Person vor Rentenbeginn bei Vertragsabschluss, vereinbart haben, entspricht, die Kapitalauszahlung dem Vertragsguthaben (zuzüglich einer eventuellen Beteiligung an den Bewertungsreserven). Mindestens legen wir die Summe der eingezahlten Beiträge für die Hauptversicherung zugrunde.

Auszahlung Vertragsguthaben

Sie können alternativ zur Auszahlung des Maximums aus Vertragsguthaben und eingezahlten Beiträgen bei Vertragsabschluss mit uns vereinbaren, dass wir bei Tod der Versicherten Person vor Rentenbeginn das Vertragsguthaben auszahlen.

Die Kapitalauszahlung ergibt sich dann aus der Höhe des Vertragsguthabens (zuzüglich einer eventuellen Beteiligung an den Bewertungsreserven). Durch diese Wahl erhöht sich vor Rentenbeginn das zur Verfügung stehende Kapital für das zentrale und das ergänzende Investment.

Bestimmung des für die Höhe der Todesfalleistung maßgeblichen Vertragsguthabens

Wir berechnen die Höhe des Vertragsguthabens am dritten Arbeitstag, nachdem uns der Todesfall mittels Sterbeurkunde angezeigt wurde. Informationen zu den Stichtagen (Wirksamkeitstermin und Bewertungsstichtag) finden Sie in der Übersicht in Kapitel J. Die Auszahlung erfolgt, nachdem uns alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Lesen Sie dazu Abschnitt 24.

Mit dem Tod der Versicherten Person endet der Vertrag.

14.2 Leistungen bei Tod nach Rentenbeginn

Im Folgenden werden Möglichkeiten zur Hinterbliebenenabsicherung im Todesfall der Versicherten Person beschrieben. Die Festlegung der Todesfalleistung erfolgt bei Vertragsabschluss. Ein nachträglicher Wechsel der Todesfalleistung während der Vertragslaufzeit ist nicht möglich.

Rentengarantiezeit

Sie können mit uns vereinbaren, dass wir die Rente (siehe Abschnitt 12) mindestens eine bestimmte Zeit lang zahlen. Dies nennen wir Rentengarantiezeit. Wenn Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbaren, geschieht Folgendes: Erlebt die Versicherte Person den Rentenbeginn, zahlen wir die garantierte Rente bis zum vereinbarten Ende der Rentengarantiezeit an die Begünstigten weiter, selbst wenn die Versicherte Person vorher stirbt. Mit dem Tod der Versicherten Person, frühestens aber nach Ablauf der Rentengarantiezeit, endet der Vertrag.

Die für Ihren Vertrag vereinbarte Rentengarantiezeit können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Sie können die Rentengarantiezeit bis zum Rentenbeginn ändern. Eine Verlängerung der Rentengarantiezeit ist bis zur maximalen Dauer, welche von Ihrem Geburtsjahr abhängt, möglich. Auf Anfrage kann Ihnen diese mitgeteilt werden.

Entscheiden Sie sich während der Vertragslaufzeit für die Verlängerungsoption, wird die vereinbarte Rentengarantiezeit gegebenenfalls so angepasst, dass die maximale Altersgrenze nicht überschritten wird.

Bei einer Anpassung der Rentengarantiezeit ändern sich die Rentenleistungen ab Rentenzahlungsbeginn.

Die Höhe der für die Dauer der Rentengarantiezeit weiter gezahlten Rente entspricht mindestens der am Todestag garantierten Rente. Bei einer positiven Entwicklung des Vertragsguthabens kann eine höhere Gesamrente zur Auszahlung kommen.

Stirbt die Versicherte Person nach dem Ende der Rentengarantiezeit, zahlen wir keine Leistungen an gegebenenfalls noch lebende Begünstigte aus.

Kapitalzahlung im Todesfall

Sie können alternativ zur Rentengarantiezeit mit uns vereinbaren, dass wir im Todesfall der Versicherten Person während des Rentenbezugs einen Teil des zur Verfügung stehenden Vertragsguthabens an die Begünstigten auszahlen. Dieser Teil des Vertragsguthabens beträgt bis zum versicherungstechnischen Alter von 77 Jahren 80 Prozent. Danach reduziert sich der Prozentwert in jährlichen Zehn-Prozent-Schritten bis zum Alter von 84 Jahren. Ab dem versicherungstechnischen Alter von 85 Jahren ist keine Todesfalleistung mehr versichert. Der Teil des Vertragsguthabens, den wir nicht als Todesfalleistung ausbezahlen, wird dem Vermögen der Versichertengemeinschaft gutgeschrieben.

15 In welchen Fällen zahlen wir eingeschränkt Leistungen aus?

Es gibt keine Einschränkungen für die Hauptversicherung. Wenn die Versicherte Person stirbt, zahlen wir die oben genannten Leistungen unabhängig von der Todesursache.

F Überschüsse, Überschussbeteiligung und Bewertungsreserven

16 Was ist eine Überschussbeteiligung?

Die Beteiligung an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven nennen wir Überschussbeteiligung. Wir beteiligen Sie an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven. Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch null Euro betragen.

16.1 Beteiligung an dem Überschuss

Ein Versicherungsunternehmen erwirtschaftet Überschüsse. Die Höhe der erwirtschafteten Überschüsse hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Somit kann die Höhe der künftigen Beteiligung an dem Überschuss **nicht garantiert** werden.

Es können Zins-, Risiko-, Kosten- und sonstige Überschüsse erwirtschaftet werden:

- Wenn wir mit dem Sicherungsvermögen aller unserer Versicherungsnehmer Erträge erzielen, die die Aufwendungen übersteigen, entsteht ein sogenannter Zinsüberschuss.
- Wenn die Risiken in geringerem Umfang eingetreten sind, als wir anfangs angenommen haben, entsteht ein sogenannter Risikoüberschuss. **Beispiel:** Unsere Versicherten Personen sterben in der Rentenphase früher, als wir angenommen haben.
- Wenn die tatsächlich angefallenen Kosten niedriger sind als in der Kalkulation angesetzt, dann entsteht ein sogenannter Kostenüberschuss.
- Sonstige Überschüsse entstehen durch gegebenenfalls vorhandene weitere Überschussquellen, beispielsweise, wenn Kapitalverwaltungsgesellschaften Rückvergütungen gewähren.

Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an dem Überschuss ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

Für die Beteiligung an dem Überschuss fassen wir gleichartige Versicherungen zusammen. Zum Beispiel ordnen wir Rentenversicherungen einer Bestandsgruppe zu und Berufsunfähigkeitsversicherungen einer anderen Bestandsgruppe. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Hierzu bilden wir innerhalb der Bestandsgruppen Gewinngruppen. Wir verteilen den Überschuss in dem Maße, wie die Bestandsgruppen und Gewinngruppen zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestands-

gruppe oder eine Gewinngruppe nicht zur Entstehung des Überschusses beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf Überschussbeteiligung.

Ihr Vertrag gehört zur Bestandsgruppe 131 „Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird“. Innerhalb der Bestandsgruppen gehört Ihr Vertrag zur Gewinngruppe „Dynamische Hybridversicherung“.

Für jede Bestands- und Gewinngruppe legt der Vorstand jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars die Höhe der Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihr Vertrag erhält auf der Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihre Bestandsgruppe bzw. an dem auf Ihre Gewinngruppe entfallenden Teil des Überschusses. Die Mittel hierfür werden bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Wir veröffentlichen die festgelegten Überschussanteilsätze jährlich in unserem Geschäftsbericht. Sie können den Geschäftsbericht gern bei uns anfordern oder im Internet auf unserer Website www.swisslife.de/geschaeftsbericht einsehen.

Über den Stand Ihrer Ansprüche unterrichten wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags.

Lesen Sie für weitere Informationen zur Beteiligung an dem Überschuss die Abschnitte 17 und 18 sowie 20 und 21.

16.2 Beteiligung an den Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem handelsrechtlichen Buchwert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind.

Beispiel: Wir haben eine Aktie zum Kurs von 100 Euro gekauft. Mit diesem Wert ist die Aktie in der Bilanz ausgewiesen. Wenn der Kurs der Aktie zum Bilanzstichtag bei 110 Euro steht, ist eine Bewertungsreserve in Höhe von 10 Euro entstanden.

Bewertungsreserven können auch negativ werden. Dann spricht man von stillen Lasten. Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven ist niemals negativ.

Die Höhe der Beteiligung an den Bewertungsreserven ist **nicht garantiert**, da die Entwicklung der Marktwerte der Kapitalanlagen nicht vorhersehbar ist. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt. Die Bewertungsreserven werden im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht.

Wir informieren Sie bei Beendigung Ihres Vertrags über die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Lesen Sie für weitere Informationen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven die Abschnitte 19 und 22.

17 Wie teilen wir Überschussanteile vor Rentenbeginn zu?

Vor Rentenbeginn verteilt sich Ihr Vertragsguthaben auf bis zu drei Investments: das Basis-Investment, das zentrale Investment und das ergänzende Investment. Wie viel zu jedem Zeitpunkt in jedem einzelnen Investment angelegt ist, wird durch das in Kapitel A beschriebene Verfahren festgelegt.

Die Beteiligung an dem Überschuss vor Rentenbeginn besteht aus Zins-, Risiko-, Kosten- und Grundüberschussanteilen.

Sie erhalten vor Rentenbeginn eine Zinsüberschussbeteiligung nur für die Teile des Vertragsguthabens, die im Basis-Investment angelegt sind.

Im zentralen Investment und im ergänzenden Investment nehmen Sie direkt an den Wertentwicklungen der gewählten Fonds teil. Mit den ausgeschütteten Erträgen der Fonds werden weitere Fondsanteile erworben, wodurch sich die Anzahl der Fondsanteile erhöht. Bei thesaurierenden Fonds fließen die Erträge den Fonds direkt zu und erhöhen den Wert des Fondsanteils. Die Zuteilungen der Überschussanteile erfolgen jeweils zu Beginn eines Monats nach Überprüfung der Aufteilung und Sicherungen durch den Anlageoptimierer.

- Die Zinsüberschussanteile werden in Prozent des Guthabens im Basis-Investment zum Zuteilungszeitpunkt (nach Umschichtung im Anlageoptimierer) bemessen.
- Die Risikoüberschussanteile werden in Prozent des Risikobeitrags zum Zuteilungszeitpunkt bemessen.
- Die Kostenüberschussanteile werden in Prozent des Beitrags zum Zuteilungszeitpunkt bemessen.
- Der Grundüberschussanteil wird – abhängig von den gewählten Fonds – in Prozent des Fondsguthabens des zentralen Investments zum Zuteilungszeitpunkt sowie in Prozent des Fondsguthabens des ergänzenden Investments zum Zuteilungszeitpunkt (jeweils nach Umschichtung) bemessen.

18 Wie verwenden wir die Überschussanteile vor Rentenbeginn?

Das Überschussverwendungs-System für Swiss Life Maximo ist der „Investment-Zuwachs“.

Die zugeteilten Überschussanteile werden zum Zuteilungszeitpunkt dem Vertragsguthaben gutgeschrieben. Die zugeteilten Überschussanteile erhöhen nicht die garantierten Leistungen.

19 Wie beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven vor Rentenbeginn?

Bei Beendigung des Vertrags erhält dieser einen Anteil der ihm zugeordneten Bewertungsreserven

gemäß der jeweils geltenden Regelung. Derzeit sieht § 153 Abs. 3 VVG einen Anteilsatz in Höhe von 50 Prozent vor.

Als Beendigung des Vertrags gelten Tod, Rückkauf oder Kapitalwahl. Bei aufgeschobenen Rentenversicherungen, die in den Rentenbezug übergehen, gilt der Rentenübergang als Zuteilungstermin für die Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven orientiert sich an den während der Vertragslaufzeit im Basis-Investment angelegten Teilen des Vertragsguthabens.

Verteilungsfähige Bewertungsreserven

19.1 Zunächst ermitteln wir – zeitnah zum Zuteilungstermin – die verteilungsfähigen Bewertungsreserven unseres Unternehmens. Verteilungsfähig sind Bewertungsreserven nur in dem Umfang, dass ein Versicherungsunternehmen seiner sich aus dem Versicherungsrecht ergebenden Verpflichtung, die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verträge sicherzustellen (§ 213 Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG), noch nachkommen kann. Der gemäß § 139 VAG zu ermittelnde Sicherungsbedarf wird dabei berücksichtigt.

Verteilungsschlüssel

19.2 Mit Hilfe eines Verteilungsschlüssels wird derjenige Anteil der verteilungsfähigen Bewertungsreserven ermittelt, der dem jeweiligen (Teil-)Bestand der anspruchsberechtigten Verträge entspricht. Weitere Informationen zur Ermittlung des Verteilungsschlüssels finden Sie in unserem Geschäftsbericht.

Kapitalertragsschlüssel

19.3 Der gemäß 19.2 ermittelte Anteil wird mittels einer Bemessungsgröße (Kapitalertragsschlüssel) den einzelnen Verträgen des (Teil-)Bestands zugeordnet.

19.4 Der nach Anwendung des Kapitalertrags-schlüssels ermittelte Betrag entspricht den dem Vertrag zugeordneten Bewertungsreserven. Diese werden gemäß § 153 Abs. 3 VVG bei Beendigung derzeit zur Hälfte zugeteilt und fällig.

Verwendung

19.5 Der gemäß 19.4 fällige Betrag wird bei Wahl der Kapitalleistung oder bei Tod bzw. Rückkauf ausgezahlt. Bei aufgeschobenen Rentenversicherungen, die in den Rentenbezug übergehen, wird dieser Betrag zur Erhöhung des Vertragsguthabens verwendet.

20 Wie teilen wir Überschussanteile ab Rentenbeginn zu?

Auch während der Rentenbezugszeit verteilt sich Ihr Vertragsguthaben auf bis zu drei Investments: das Basis-Investment, das zentrale Investment und das ergänzende Investment. Wie viel zu jedem Zeitpunkt in jedem einzelnen Investment angelegt ist, wird durch das in Kapitel A beschriebene Verfahren festgelegt. Haben Sie von Ihrem Wahlrecht „klassische Anlage“ (13.2.3) Gebrauch gemacht, legen wir Ihr Vertragsguthaben während der Rentenbezugszeit ausschließlich im Basis-Investment an.

Die Beteiligung an dem Überschuss nach Rentenbeginn besteht aus Zins-, Risiko-, Kosten- und Grundüberschussanteilen.

Sie erhalten nach Rentenbeginn eine Zinsüberschussbeteiligung nur für die Teile des Vertragsguthabens, die im Basis-Investment angelegt sind.

Im zentralen Investment und im ergänzenden Investment nehmen Sie direkt an den Wertentwicklungen der gewählten Fonds teil. Mit den ausgeschütteten Erträgen der Fonds werden weitere Fondsanteile erworben, wodurch sich die Anzahl der Fondsanteile erhöht. Bei thesaurierenden Fonds fließen die Erträge den Fonds direkt zu und erhöhen den Wert des Fondsanteils.

Die Zuteilungen der Überschussanteile erfolgen jeweils zu Beginn eines Monats nach Überprüfung der Aufteilung und Sicherungen durch den Anlageoptimierer.

- Die Zinsüberschussanteile werden in Prozent des Basis-Investments zum Zuteilungszeitpunkt (nach Umschichtung im Anlageoptimierer) bemessen.
- Die Risikoüberschussanteile werden in Prozent des Risikobeitrags zum Zuteilungszeitpunkt bemessen.
- Die Kostenüberschussanteile werden in Prozent der Gesamtrente zum Zuteilungszeitpunkt bemessen
- Der Grundüberschussanteil wird – abhängig von den gewählten Fonds – in Prozent des Fondsguthabens des zentralen Investments zum Zuteilungszeitpunkt sowie in Prozent des Fondsguthabens des ergänzenden Investments zum Zuteilungszeitpunkt (jeweils nach Umschichtung) bemessen.

21 Wie verwenden wir die Überschussanteile ab Rentenbeginn?

Das Überschussverwendungs-System für Swiss Life Maximo ist der „Investment-Zuwachs“.

Die zugeteilten Überschussanteile werden zum Zuteilungszeitpunkt dem Vertragsguthaben gutgeschrieben. Die zugeteilten Überschussanteile erhöhen nicht die garantierte Leistung.

22 Wie beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven ab Rentenbeginn?

Ab Rentenbeginn erhält der Vertrag eine Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß § 153 Abs. 1 und 3 VVG. Die Bewertungsreserven, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Diese Beteiligung führt zu einer Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung aller Verträge in der Rentenbezugszeit.

Bei der Festlegung der Überschussanteilsätze wird die jeweilige Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

Verteilungsfähige Bewertungsreserven

22.1 Zunächst ermitteln wir die verteilungsfähigen Bewertungsreserven unseres Unternehmens. Verteilungsfähig sind Bewertungsreserven nur in dem Umfang, in dem ein Versicherungsunternehmen seiner gesetzlichen Verpflichtung, die dauerhafte Erfüllung der Verträge sicherzustellen (§ 213 VAG), noch nachkommen kann. Der gemäß § 139 VAG zu ermittelnde Sicherungsbedarf wird dabei berücksichtigt. Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven ermitteln wir auf Basis der Bewertungsreserven der zurückliegenden Monate.

Daraufhin wird bestimmt, zu welchem Anteil die verteilungsfähige Bewertungsreserve dem (Teil-) Bestand der Verträge in der Rentenbezugszeit zuzuordnen ist. Weitere Informationen zur Ermittlung des Anteilsatzes finden Sie in unserem Geschäftsbericht.

22.2 Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven des Unternehmens werden mit diesem Anteilsatz multipliziert und ergeben die verteilungsfähigen Bewertungsreserven für den Teilbestand der Verträge in der Rentenbezugszeit.

22.3 Der Betrag gemäß 22.2 wird mit dem Verhältnis der garantierten Jahres-Rentenleistung zur Mindest-Deckungsrückstellung aller bestehenden Verträge in der Rentenbezugszeit multipliziert und den Rentenauszahlungen zugeordnet.

Verwendung

22.4 Der gemäß 22.3 ermittelte Betrag wird im Sinne von § 153 Abs. 3 VVG derzeit zur Hälfte (siehe Abschnitt 19) als laufende Zinsüberschussbeteiligung zur Erhöhung des Vertragsguthabens des jeweiligen Vertrags verwendet. Die hierfür ermittelten Erhöhungssätze werden auf volle 0,05 Prozent kaufmännisch gerundet. Die sich insgesamt ergebenden Überschussanteilsätze werden im Geschäftsbericht veröffentlicht.

23 Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind insbesondere die Entwicklung des Kapitalmarkts, des versicherten Risikos und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

G Auszahlung von Leistungen

24 Welche Unterlagen benötigen wir, wenn wir Leistungen auszahlen sollen?

24.1 Bei Erleben des Rentenbeginns

Wenn Sie bei Rentenbeginn Leistungen aus diesem Vertrag verlangen möchten, müssen Sie uns Auskunft über die steuerliche Ansässigkeit geben und folgende Unterlagen einreichen:

- den aktuellen Versicherungsschein
- ein amtliches Zeugnis mit dem Geburtsdatum der Versicherten Person und
- einen Nachweis, dass die Versicherte Person noch lebt. Dieser Nachweis muss ein amtliches Zeugnis sein. Wenn wir eine Rente zahlen, können wir einmal im Jahr den Nachweis vor jeder Rentenzahlung verlangen. Damit können wir überprüfen, ob die Versicherte Person noch lebt.

Zu Unrecht erhaltene Leistungen sind an uns zurückzuzahlen.

24.2 Bei Tod der Versicherten Person

Der Tod der Versicherten Person ist uns unverzüglich mittels Sterbeurkunde anzuzeigen. Wenn ein Begünstigter Leistungen beantragen möchte, müssen folgende Unterlagen bei uns eingereicht werden:

- den aktuellen Versicherungsschein sowie
- eine amtliche Sterbeurkunde im Original. Diese muss das Alter und den Geburtsort sowie den Zeitpunkt des Todes der Versicherten Person enthalten.
- eine Auskunft über die steuerliche Ansässigkeit der Begünstigten.

Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die mit den erforderlichen Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht. Wir werden die erforderlichen Erhebungen nur auf die Zeit vor der Antragsannahme, die nächsten fünf Jahre danach und das Jahr vor dem Tod der Versicherten Person erstrecken.

Zu Unrecht erhaltene Leistungen sind an uns zurückzuzahlen.

25 Wer erhält die Leistungen?

Das sogenannte Bezugsrecht bestimmt, wer einen Anspruch auf die Versicherungsleistung hat.

25.1 Wie sind die Bezugsrechte geregelt?

Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, sofern Sie keine andere Person benannt haben. Sie können ein erteiltes Bezugsrecht jederzeit in Textform bis zum Tod der Versicherten Person widerrufen. Nach dem Tod der Versicherten Person können Sie das Bezugsrecht grundsätzlich nicht mehr widerrufen.

Die Einräumung oder Änderung eines Bezugsrechts bedarf gegebenenfalls der Zustimmung der Versicherten Person.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erhalten soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses unwiderrufliche Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des Benannten geändert werden.

Haben Sie z. B. jemanden als unwiderruflich Bezugsberechtigten für den Todesfall bestimmt oder besteht ein Drittrecht (Abtretung oder Verpfändung), können wir bei Kündigung die fällige Leistung nur an Sie erbringen, wenn uns die Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten bzw. des Drittberechtigten vorliegt.

Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie die Abtretung und die Verpfändung sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

25.3 An wen und wohin zahlen wir die Leistung?

Die Leistungen aus diesem Vertrag erbringen wir gemäß den aktuellen Bestimmungen des Versicherungsscheins (inklusive der Nachträge zum Versicherungsschein).

Unsere Leistungen überweisen wir dem Berechtigten in der Bundesrepublik Deutschland kostenlos. Bei Überweisungen ins Ausland und bei Sonderformen der Zahlung (z. B. telegrafische Überweisung, Scheck) trägt der Empfangsberechtigte die Kosten; bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und bei Sonderformen der Zahlung auch die damit verbundene Gefahr.

H Unser Vertragsverhältnis

26 Bedeutung des Versicherungsscheins

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

Im Versicherungsschein finden Sie Einzelheiten über Art, Umfang und Fälligkeit der Versicherungsleistung. Im Falle etwaiger Widersprüche haben die im Versicherungsschein getroffenen Vereinbarungen vor diesen Allgemeinen Bedingungen Vorrang.

27 Wie können Sie die Aufteilung Ihres Guthabens im zentralen und ergänzenden Investment ändern?

27.1 Switch

Sie können jederzeit in Textform verlangen, dass zugehendes Kapital (aus Beiträgen und/oder Umschichtungen des Anlageoptimierers) im zentralen und ergänzenden Investment vollständig oder teilweise in andere von uns angebotene Fonds oder in eine andere Anlagestrategie investiert wird (Switch). Für die Aufteilung sind nur ganzzahlige Prozentsätze ab zehn Prozent zulässig. Die Änderungen führen wir spätestens zum zweiten Arbeitstag durch, der auf den Tag des Eingangs Ihres Auftrags bei uns folgt. Es können maximal zehn Fonds parallel bespart werden.

Als Übertragungszeitpunkt können Sie auch einen nach dem Stichtag liegenden späteren Arbeitstag wählen. Ein erteilter Switch-Auftrag kann nicht widerrufen werden.

Ein Switch in einen Fonds, dessen Fondsanteile zum Zeitpunkt des Wechsels durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht zurückgenommen werden, ist nicht möglich.

Innerhalb eines Kalenderjahres führen wir zwölf Änderungsaufträge (Shift und/oder Switch) kostenfrei durch. Für jede weitere Änderung wird eine Kostenpauschale von 25 Euro fällig (siehe 10.8), die dem Vertragsguthaben entnommen wird.

27.2 Shift

Sofern Sie kein Re-Balancing (siehe 27.3) aktiviert haben, können Sie jederzeit in Textform verlangen, dass das vorhandene Vertragsguthaben

im zentralen und ergänzenden Investment vollständig oder teilweise in einen oder mehrere andere von uns angebotene Fonds oder in eine andere Anlagestrategie übertragen wird (Shift). Die Änderungen führen wir spätestens zum zweiten Arbeitstag durch, der auf den Tag des Eingangs Ihres Auftrags bei uns folgt. Es können höchstens 20 Fonds parallel geführt werden.

Als Übertragungszeitpunkt können Sie auch einen nach dem Stichtag liegenden späteren Arbeitstag wählen. Ein erteilter Shift-Auftrag kann nicht widerrufen werden.

Ein Shift in einen bzw. aus einem Fonds, dessen Fondsanteile zum Zeitpunkt des Wechsels durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht zurückgenommen werden, ist nicht möglich.

Innerhalb eines Kalenderjahres führen wir zwölf Änderungsaufträge (Shift und/oder Switch) kostenfrei durch. Für jede weitere Änderung wird eine Kostenpauschale von 25 Euro fällig (siehe 10.8), die dem Vertragsguthaben entnommen wird.

27.3 Automatische Wiederherstellung der Anlagestrategie (Re-Balancing)

Sie können vorgeben, dass das Guthaben im zentralen und ergänzenden Investment (Zentrum bzw. Gipfel) auf bestimmte Fonds aufgeteilt sein soll. Zum Beispiel können Sie vorgeben, dass Ihr zugehendes Guthaben im Gipfel zu jeweils 50 Prozent auf Fonds A und Fonds B aufgeteilt wird. Im Laufe der Zeit sind Ihre Fonds Marktschwankungen ausgesetzt und können sich verändern. Beispiel: Die Fonds haben sich entwickelt, sodass jetzt Fonds A 30 Prozent und Fonds B 70 Prozent ausmacht. Sie können beantragen, dass wir die von Ihnen vorgegebene Fondsaufteilung von 50 Prozent auf Fonds A und 50 Prozent auf Fonds B automatisch wiederherstellen. Dieses Verfahren nennen wir Re-Balancing. Das Re-Balancing ist kostenlos.

Sie können das Re-Balancing jederzeit beantragen oder auch wieder abwählen. Dazu müssen

Sie uns einen Monat vor Beginn des folgenden Monats informieren. Wir stellen dann Ihre vorgegebene Fondsaufteilung wieder her, wenn wir Beträge auf Grundlage des Anlageoptimierers umschichten. Wenn Sie ein Re-Balancing beantragt haben, erfolgt dies automatisch mit jeder Umschichtung zwischen den drei Investments (Fundament, Zentrum, Gipfel) – mindestens aber zu Beginn eines jeden Monats. Sollten Fondsanteile zum Zeitpunkt der Durchführung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht zurückgenommen werden, können diese bei der Aufteilung nicht berücksichtigt werden.

28 Swiss Life Investmentcheck

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen (Abschnitt 28.1 bis 28.2) erläutern nach welchen Regeln wir Fonds austauschen können.

28.1 Wenn Sie eine Anlagestrategie gewählt haben

Kommt es hinsichtlich der von Ihnen gewählten Anlagestrategie zu von uns nicht vorhersehbaren und beeinflussbaren Veränderungen (siehe auch 28.2), sind wir berechtigt, die betroffene Anlagestrategie durch eine andere möglichst gleichartige Anlagestrategie zu ersetzen bzw. – soweit sich eine Anlagestrategie aus mehreren Fonds zusammensetzt – den entsprechenden in der Anlagestrategie enthaltenen Fonds durch einen anderen möglichst gleichartigen Fonds zu ersetzen. Entsprechendes gilt z. B., wenn mehrere Fonds innerhalb der von Ihnen gewählten Strategie zu einem Fonds zusammengeschlossen werden oder einer oder mehrere Fonds zum An- oder Verkauf ausgesetzt wurden. Das gilt je nach Art des Ereignisses für die Umschichtung von Fondsguthaben oder für die Anlage künftiger Beiträge. Machen wir von dieser Ersetzungsbefugnis Gebrauch, werden wir Sie informieren. Sie haben in diesem Fall auch das Recht, in andere Fonds zu wechseln, die jeweils aktuell in unserem Fondswegweiser und unter den Fondsinformationen auf www.swisslife.de angeboten werden. Hierfür werden keine Gebühren erhoben.

28.2 Wenn Sie Fonds gewählt haben

Kommt es hinsichtlich Ihrer Fondsauswahl zu von uns nicht vorhersehbaren und beeinflussbaren Veränderungen, sind wir berechtigt, einen betroffenen Fonds durch einen möglichst gleichwertigen anderen Fonds – bei temporären Veränderungen auch nur für diesen Zeitraum – zu ersetzen oder einen Anlagewechsel vorzunehmen, soweit ein solcher erforderlich ist. Das gilt je nach Art des Ereignisses für die Umschichtung von Fondsguthaben oder für die Anlage künftiger Beiträge.

Als derartige Veränderungen gelten z. B.

- die Schließung oder Auflösung eines Fonds (auch während der Liquidationsphase),
- die temporäre oder permanente Einstellung von An- und/oder Verkauf,
- die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Gebühren bzw. laufenden Kosten,
- die Festlegung von Mindestabnahmemengen hinsichtlich der Fondsanteile,
- die Zusammenlegung oder Splittung von Fonds,
- der Verlust der Vertriebszulassung des Fonds,
- die Änderung der Anlagestrategie des Fonds oder der Anlagepolitik des Fonds,
- der Austausch des Fondsmanagers,
- die Änderung der bei Aufnahme des Fonds in das Fondsangebot vereinbarten Rahmenbedingungen, wie z. B. die Änderung der Fristen für den Fondsein- bzw. -verkauf, die zu einer Abrechnung zu einem späteren Kurstermin führen würde,
- die Änderung der rechtlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen des Fonds oder des Landes, in dem der Fonds aufgelegt wurde,
- das Absinken des Guthabens aller unserer Versicherungsnehmer in einem Fonds über mehr als sechs Monate unter 100.000 Euro. Durch diese Maßnahme

schützen wir Sie und andere Versicherungsnehmer vor überhöhten Handelskosten und können Ihnen über die Laufzeit Ihres Vertrags ein attraktives Fondsangebot zur Verfügung stellen.

- die ausbleibende Lieferung einer Kapitalverwaltungsgesellschaft zu erforderlichen Informationen im Rahmen der regulatorischen Anforderungen (z. B. erforderliche Datensätze oder Fondsdaten). Hierunter verstehen wir Informationen, die für unsere Informationspflichten gemäß den jeweils gültigen regulatorischen Anforderungen erforderlich sind und nicht anderweitig mit vergleichbarem Aufwand beschafft werden können.
- die Nichterfüllung oder Nichtmehrerfüllung der Auswahlkriterien, von denen wir die Aufnahme eines Fonds in das Fondsangebot üblicherweise abhängig machen. Hierunter fallen beispielsweise folgende Kriterien:
- Hohe Fluktuation: Innerhalb eines kurzen Zeitraums verlassen viele Mitarbeiter eine Kapitalverwaltungsgesellschaft oder das jeweilige Fondsmanagement. Dies führt zu Kenntnisverlusten bei den Anlagemethoden und kann sich nachteilig für Sie auswirken.
- Geringes Fondsvolumen: Das verwaltete Fondsvolumen fällt unter eine Mindestgrenze, beispielhaft von derzeit 40 Mio. Euro. Durch ein sinkendes Fondsvolumen steigt tendenziell die Kostenbelastung, dies zieht i.d.R. sinkende Renditeerwartungen nach sich.
- Schlechte Fondsperformance: Ein Fonds erwirtschaftet über einen Zeitraum von drei Jahren derzeit mindestens zehn Prozentpunkte jährlich weniger Ertrag als der vom jeweiligen Fonds definierte Benchmark. Sofern ein Fonds keinen Benchmark definiert, legen wir hierfür die Peer-Group der jeweiligen Anlagekategorie zugrunde.

Bei Anlagewechseln setzen wir grundsätzlich den Rücknahmepreis an. Ist kein aktueller Rücknahmepreis verfügbar, können wir den letztmöglichen Preis oder den Kapitalmarktpreis zum jeweiligen Stichtag für die Umrechnung ansetzen.

Wir informieren Sie über die betroffenen Fonds und den Zeitpunkt der notwendigen Umschichtung. Sie können uns innerhalb einer Frist von sechs Wochen andere als die von uns für Ihre Versicherung angebotenen Fonds (aus dem jeweils aktuellen Fondswegweiser oder den Fondsinformationen auf www.swisslife.de) zur Umschichtung benennen. Hierfür werden keine Gebühren erhoben.

Bei Veränderungen gemäß 28.1 und 28.2 informieren wir Sie zeitnah. Über sonstige Veränderungen bei den Fonds, wie z. B. Änderung des Fondsnamens oder der Anlagegrundsätze, werden wir Sie zusammen mit der jährlichen Wertmitteilung (siehe 31.2) informieren.

29 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag, welche Sprache verwenden wir und wie müssen Mitteilungen erfolgen?

29.1 Recht und Vertragssprache

Ihr Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Die Vertragssprache für alle Erklärungen zu diesem Vertrag ist Deutsch.

Erklärungen zu Lebzeiten

Alle Erklärungen zu diesem Vertrag müssen in Textform erfolgen. Ihre Erklärungen richten Sie bitte an unsere Adresse. Derzeit lautet sie:

Swiss Life Lebensversicherung SE
 Zeppelinstraße 1
 85748 Garching b. München
 Fax +49 89 38109-4180
info@swisslife.de

Unsere Mitteilungen senden wir an die Adresse, die im Versicherungsvertrag angegeben ist.

Erklärungen nach Tod

Wenn die Versicherte Person stirbt, dürfen wir unsere Erklärungen an folgende Personen schicken:

- eine von Ihnen bevollmächtigte Person,
- den Begünstigten oder
- den Inhaber des Versicherungsscheins, wenn kein Begünstigter vorhanden ist oder wir seinen Aufenthaltsort nicht ermitteln können.

29.2 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?

Unverzügliche Mitteilungspflicht

Wenn sich Ihre Anschrift ändert, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Tun Sie dies nicht, können Ihnen Nachteile entstehen: Wir können Ihnen Erklärungen zum Vertrag mit eingeschriebenem Brief an Ihre letzte Anschrift senden. Drei Tage danach gilt die Erklärung als bei Ihnen zugegangen – auch wenn Sie sie tatsächlich nicht erhalten haben. Dies gilt auch, wenn Sie Gewerbetreibender sind und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben. Dasselbe gilt, wenn Sie Ihren Namen ändern.

Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten

Wenn Sie sich über einen längeren Zeitraum nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, empfehlen wir Ihnen Folgendes: Bevollmächtigen Sie eine im Inland wohnhafte Person, Erklärungen von uns entgegenzunehmen.

29.3 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die notwendigen Daten bei Ver-

tragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist. Dies betrifft insbesondere unwiderruflich bezugsberechtigte Personen sowie im Leistungsfall anspruchsberechtigte oder begünstigte Personen. Als Versicherungsnehmer willigen Sie unwiderruflich ein, dass Swiss Life befugt ist, sämtliche notwendigen Daten an die zuständigen Behörden in Erfüllung rechtlicher Pflichten weiterzuleiten.

Notwendige Daten sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit, der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können. Dazu zählen insbesondere die Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort, der Wohnsitz, die Postanschrift, die Bankverbindung oder der Status als US-Person im Sinne des US-Foreign Account Tax Compliance Act, z. B. durch Heirat, Erwerb einer Aufenthaltsbewilligung („Green Card“) oder einen längeren US-Aufenthalt. Zur eventuellen Klärung wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Falls Sie uns die notwendigen Daten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt so lange, bis Sie uns die zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Daten zur Verfügung gestellt haben. Eine nicht ordnungsgemäße Erfüllung der steuerlichen Meldepflichten kann zudem zur Verhängung von Bußgeldern gegen Sie durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) nach

Maßgabe des Gesetzes zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (FKAustG) sowie der Abgabenordnung (AO) führen.

30 Wo können Sie sich beschweren?

Falls Sie einmal Anlass für eine Beschwerde haben sollten, würden wir uns über eine Nachricht von Ihnen freuen. Gerne können Sie auch unser Kontaktformular auf unserer Website (www.swisslife.de/anregung-und-kritik) nutzen. Sie können sicher sein, dass wir alles tun werden, um Sie zufriedenzustellen.

30.1 Schlichtungsstelle

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. und nimmt damit an Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann teil. Als Alternative ist damit für Sie als Verbraucher die Möglichkeit eröffnet, zur Schlichtung den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen. Die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten bleibt hierdurch für Sie unberührt.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Telefon: 0800 369 6000
Fax: 0800 369 9000
beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Für weitere Informationen:
www.versicherungsombudsmann.de

30.2 Aufsichtsbehörden

Darüber hinaus können Sie sich an die Aufsichtsbehörde wenden, wenn Sie mit unserer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

30.3 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

Wenn Sie eine Klage aus dem Vertrag gegen uns erheben, ist folgendes Gericht zuständig:

- das Gericht, in dessen Bezirk unser Geschäftssitz liegt,
- auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.
- auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie als juristische Person Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

Wir müssen Klagen aus dem Vertrag gegen Sie bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

31 Wie erfolgen Anpassungen dieser Bedingungen?

Wie kann eine Bestimmung der Versicherungsbedingungen unwirksam werden?

Eine Bestimmung kann durch eine höchststrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt unwirksam werden. In diesem Fall können wir die unwirksame Bestimmung durch eine neue Bestimmung ersetzen. Wir dürfen dies allerdings nur unter folgenden Bedingungen:

- wenn es notwendig ist, die alte durch die neue Bestimmung zu ersetzen, um den Vertrag fortzuführen, oder
- wenn es für Sie oder uns eine unzumutbare Härte darstellen würde, wenn der Vertrag ohne neue Bestimmung bestehen bleibt.

Wir haben Ihre und unsere Interessen zu berücksichtigen.

Salvatorische Klausel

Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen unwirksam sind, bleiben die übrigen dennoch wirksam.

31.1 Wann wird eine neue Bestimmung wirksam?

Eine neue Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

Außerdem muss auch mit der neuen Bestimmung das Ziel Ihres Vertrags gewahrt bleiben. Die neue Bestimmung wird Bestandteil dieses Vertrags, sobald die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Wir haben Ihnen die neue Bestimmung mitgeteilt. Dabei müssen wir Ihnen auch die Gründe nennen, die für die Änderung maßgeblich waren.

- Sie müssen die Mitteilung zwei Wochen vor Wirksamkeit der neuen Bestimmung erhalten haben.

31.2 Wann informieren wir Sie über die Entwicklung Ihres Vertrags?

Einmal jährlich erhalten Sie von uns eine Mitteilung, die Sie über das aktuelle Vertragsguthaben und die garantierten Leistungen Ihres Versicherungsvertrags informiert. Auf Wunsch geben wir Ihnen die Werte gerne jederzeit bekannt. Weitere Mitteilungen sind möglich, beispielsweise zu Fondsschließungen.

Die Mitteilungen sind für Sie kostenfrei.

I Kündigung des Vertrags und Kapitalentnahme im Rentenbezug

32 Wann und wie können Sie Ihren Vertrag kündigen?

Sie können Ihren Vertrag vor Rentenbeginn jederzeit zum nächsten Zahlungsabschnitt (Versicherungsperiode) in Textform kündigen. Falls Sie keine monatliche Beitragszahlung vereinbart haben, können Sie auch früher als zum Ende einer Versicherungsperiode kündigen, und zwar mit Frist von einem Monat zum Ende des darauffolgenden Monats. In diesem Fall endet die laufende Versicherungsperiode abweichend von 4.1 mit Ablauf dieser Frist.

Nach Rentenbeginn können Sie nicht mehr kündigen.

Eine Kapitalentnahme im Rentenbezug ist möglich. Bitte lesen Sie hierzu Abschnitt 34.

Wenn Sie einen Teil Ihres Versicherungsvertrags kündigen möchten, ist dies grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen wie die vollständige Kündigung möglich. Bitte beachten Sie, dass nach einer teilweisen Kündigung ein Mindestvertragsguthaben von 1.500 Euro verbleiben muss

und der Mindestentnahmebetrag 500 Euro beträgt. Ein durch eine teilweise Kündigung entnommener Betrag kann nicht zurückgeführt werden. Unabhängig davon haben Sie die Möglichkeit, Zahlungen gemäß Abschnitt 9 zu leisten.

Fondsanteile, die zum Zeitpunkt der Kündigung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht zurückgenommen werden, können nicht berücksichtigt werden.

33 Welche Folgen hat es, wenn Sie kündigen?

Falls gemäß Abschnitt 32 eine Auszahlung möglich ist, zahlen wir den sogenannten Leistungsbetrag aus. Die Auszahlung erfolgt spätestens am fünften Arbeitstag nach Wirksamwerden Ihrer Kündigung. Wird die Kündigung bereits zum Ende des Monats wirksam, in dem uns Ihre Kündigungserklärung zugeht, zahlen wir den Leistungsbetrag spätestens 30 Arbeitstage nach Zugang Ihrer Kündigungserklärung.

Bitte beachten Sie, dass der Leistungsbetrag nicht unbedingt dem Rückkaufswert entspricht. Der **Leistungsbetrag** ergibt sich vielmehr wie folgt: Rückkaufswert (gemäß § 169 Abs. 3 und 4) vermindert um einen Abzug (gemäß § 169 Abs. 5 VVG, siehe 10.4) zuzüglich Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Abschnitt 19).

Vorhandene Beitragsrückstände oder sonstige Forderungen werden vom Leistungsbetrag abgezogen, ebenso einzubehaltende und abzuführende Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge.

Der Leistungsbetrag kann also sowohl höher als auch niedriger als der Rückkaufswert sein.

Der Rückkaufswert ist das Vertragsguthaben, mindestens der garantierte Mindest-Rückkaufswert. Informationen zu den Stichtagen (Wirksamkeitstermin und Bewertungsstichtag) finden Sie in der Übersicht in Kapitel J.

Die Höhe des garantierten Mindest-Rückkaufswerts und des Abzugs haben wir in Euro und Cent für Sie in den Informationen beziffert, die Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung erhalten haben. Sie finden die Werte jeweils in den Übersichten der garantierten Werte bei Beitragsfreistellung und Kündigung.

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert erreicht nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags finanziert werden. Bei Kündigung erfolgt der in 10.4 genannte Abzug.

Nähere Informationen zum garantierten Mindest-Rückkaufswert, können Sie den vorvertraglichen Informationen und dem Versicherungsschein entnehmen.

Möglicherweise fallen Steuern an. Wir empfehlen Ihnen, einen Steuerberater zu Rate zu ziehen, bevor Sie den Versicherungsvertrag kündigen.

34 Unter welchen Voraussetzungen können Sie im Rentenbezug Kapital entnehmen?

Wenn wir bereits eine Rente zahlen, können Sie sich zu einem beliebigen Rentenzahlungstermin Kapital auszahlen lassen.

Voraussetzung für eine Kapitalentnahme ist, dass der Auszahlungsbetrag zum Auszahlungszeitpunkt die vorhandene Todesfallleistung, nicht übersteigt und die verbleibende garantierte Rente mindestens 600 Euro jährlich beträgt. Für jede Kapitalentnahme nehmen wir einen Abzug vor. Dieser beträgt 1,5 Prozent des Entnahmebetrags, wenn durch die Entnahme Guthabenanteile des Basis-Investments ausbezahlt werden. Daneben können wir einen Selektionsabschlag erheben. Über die genaue Höhe des Abzugs können Sie sich bei uns vor einer geplanten Entnahme informieren.

Kapitalentnahmen mindern die verbleibende Rente und die verbleibende Todesfallleistung.

Die verbleibende Rente und die Todesfallleistung berechnen wir nach einer Kapitalentnahme nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu.

Haben Sie sich für die Rentengarantiezeit als Todesfallleistung (siehe 14.2) entschieden, bedeutet das, dass sich die Rente und die Rentengarantiezeit durch die Kapitalentnahme reduzieren. Dabei führt eine Kapitalentnahme in Höhe des höchstmöglichen Entnahmebetrags zum Erlöschen der

restlichen Rentengarantiezeit und eine anteilige Kapitalentnahme zu einer anteiligen Kürzung der restlichen Rentengarantiezeit.

Haben Sie sich für die Kapitalzahlung als Todesfallleistung (siehe 14.2) entschieden, bedeutet das, dass sich die Kapitalzahlung durch die Kapitalentnahme reduziert.

J Erläuterung wichtiger Begriffe

Ablaufmanagement

Das Ablaufmanagement ermöglicht Ihnen, Gewinne aus dem zentralen und ergänzenden Investment zu sichern. Wenn Sie das Ablaufmanagement beantragen, machen wir Folgendes: Wir prüfen in regelmäßigen Abständen, ob Ihr aktuelles Vertragsguthaben um einen bestimmten Faktor höher ist als Ihre zu diesem Zeitpunkt für den vereinbarten Rentenbeginn garantierte Kapitalleistung. Wenn dies zutrifft, erhöhen wir Ihre garantierte Kapitalleistung. Genauere Angaben zum Ablaufmanagement finden Sie in Abschnitt 13.

Anlagebetrag

Bezeichnet den Betrag, den wir nach Abzug von Risikobeiträgen und Kosten für Sie dem Vertragsguthaben zuführen. Wie viel wir dabei in die drei möglichen Investments anlegen, richtet sich nach dem Anlageoptimierer. Mehr hierzu lesen Sie in Kapitel A.

Anlageoptimierer

Bezeichnet das finanzmathematische Verfahren, welches arbeitstäglich die Aufteilung Ihres Vertragsguthabens auf die drei Investments (Basis-, zentrales und ergänzendes Investment) überprüft. Ziel ist, Ihre garantierten Leistungen zu sichern und über die Vertragslaufzeit eine attraktive Rendite zu erwirtschaften.

Arbeitstag

Bezeichnet die Arbeitstage bei Swiss Life, grundsätzlich von Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche und regionale Feiertage. Im Zusammenhang mit Fondsinvestments ist ein Arbeitstag als solcher definiert, wenn an diesem Tag ein Handel bzw. eine Bewertung des jeweiligen Fonds gemäß Fondsprospekt stattfindet und es sich gleichzeitig um einen Arbeitstag der Swiss Life, handelt.

Aufschubdauer

Mit Aufschubdauer bezeichnen wir den Zeitraum von Vertragsbeginn bis zum Rentenbeginn.

Basis-Investment

Bezeichnet eine von drei Kapitalanlagen, in die wir das Vertragsguthaben anlegen. Falls das Guthaben im zentralen und ergänzenden Investment durch mögliche Verluste nicht mehr für die Sicherstellung der garantierten Leistungen ausreichen würde, schichten wir ganz oder teilweise in das Basis-Investment um. Im Basis-Investment tragen Sie kein Anlagerisiko. Hier übernehmen wir die Anlage Ihres Guthabens auf unser eigenes Risiko. Sie können die Anlage im Basis-Investment deshalb auch nicht beeinflussen.

Begünstigter

Ist die Person, die die Leistung erhält. Sie bestimmen den Begünstigten im Versicherungsvertrag. Im Gesetz nennt man den Begünstigten Bezugsberechtigten.

Bestandskräftiger Verwaltungsakt

Eine Maßnahme einer Behörde, gegen die kein Rechtsmittel eingelegt werden kann oder ein Rechtsmittel erfolglos geblieben ist. Eine solche Behörde sind Kartellbehörden oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem handelsrechtlichen Buchwert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Mehr zu Bewertungsreserven lesen Sie in Kapitel F.

Bezugsberechtigter

Bitte lesen Sie dazu unter Begünstigter weiter.

Deckungsrückstellung

Ist eine handelsrechtlich zu bildende Rückstellung auf der Passivseite der Bilanz. Sie dient dazu, die künftigen Leistungen sicherzustellen.

Einstiegsmanagement

Mit dem optionalen Einstiegsmanagement können Sie vereinbaren, dass Ihre Einmal- oder Zuzahlungen und der Teil des Vertragsguthabens, der bei Rentenbeginn im Basis-Investment angelegt ist, über einen Zeitraum von zwölf Monaten verteilt dem Anlageoptimierer zugeführt werden.

Sie haben dadurch den Vorteil, dass Kursspitzen beim Kauf der Fondsanteile vermieden werden.

Ergänzendes Investment

Bezeichnet eine von drei Kapitalanlagen, in die wir das Vertragsguthaben anlegen. Sie können für diese Kapitalanlage entscheiden, in welche Fonds aus unserem Fondswegweiser oder den Fondsinformationen auf www.swisslife.de Sie anlegen möchten. Die Höhe des Guthabens im ergänzenden Investment zum Rentenbeginn hängt davon ab, wie sich die Fonds entwickeln. Wie viel wir im ergänzenden Investment anlegen, richtet sich nach dem Anlageoptimierer. Ihr Guthaben im ergänzenden Investment kann sich vermindern oder erhöhen.

Erklärungen

Sind Mitteilungen, die mindestens in Textform erfolgen müssen und einen rechtlichen Charakter haben können. Beispiel: Mitteilung zur Änderung des Begünstigten, Beantragung einer Beitragsfreistellung oder Kündigung.

Fondsanteile

Teile Ihres Vertragsguthabens legen wir für Sie in Fonds an. Ein offener Fonds einer Kapitalverwaltungsgesellschaft legt das Geld der Anleger eigenverantwortlich nach bestimmten Regeln an. Mit ihren Anteilen sind die Anleger am Fonds beteiligt. Den Wert eines Fondsanteils berechnet man, indem man das Gesamtvermögen des Fonds durch die Anzahl der Anteile teilt.

Fondsguthaben

Ist der Wert aller Fondsanteile, die Ihrem Vertrag zugeordnet sind.

Fundament

Siehe Basis-Investment

Garantieniveau

Bezeichnet die Höhe Ihrer bei Abschluss vereinbarten garantierten Mindestleistungen in Prozent der zu zahlenden Beiträge für die Hauptversicherung zum Rentenbeginn. Sie können sich vor Abschluss für ein Garantieniveau von 0, 50, 60, 70 oder 80 Prozent Ihrer zu zahlenden Beiträge zur

Hauptversicherung entscheiden. Das Garantieniveau kann während der Vertragslaufzeit nicht mehr geändert werden.

Garantierte Leistungen

Wir garantieren Ihnen zum vereinbarten Rentenbeginn, dass wir bestimmte Leistungen auszahlen. Dies kann eine garantierte Rente sein oder eine garantierte Kapitalleistung (einmaliger Betrag).

Garantierte optionale Kapitalleistung

Zum vereinbarten Rentenbeginn haben Sie die Möglichkeit, sich anstatt der vereinbarten garantierten Rentenzahlung eine einmalige garantierte Kapitalleistung auszahlen zu lassen.

Garantierte Rente

Bezeichnet die Rente, die wir Ihnen ab dem vereinbarten Rentenbeginn (vereinbarter Altersrentenbeginn) garantiert zahlen. Wie hoch die garantierte Rente ist, können Sie im Versicherungsschein nachlesen. Ihre Rente zum vereinbarten Rentenbeginn kann höher sein als die garantierte Rente, sie kann aber nicht unter die garantierte Rente fallen.

Gewinnsicherung

Eine Gewinnsicherung können Sie freiwillig hinzufügen. Damit können Sie Guthaben oder Teile davon verwenden, um die garantierten Mindestleistungen zum vereinbarten Rentenbeginn zu erhöhen. Sie können zwischen einer manuellen und einer automatischen Gewinnsicherung wählen. Mehr zur Gewinnsicherung lesen Sie in Abschnitt 13.

Gipfel

Siehe ergänzendes Investment

Höchststrichterliche Entscheidung

Ist eine bindende Entscheidung eines obersten Gerichts. Ein solches Gericht kann zum Beispiel der Bundesgerichtshof sein.

Höchststandsicherung

Bitte lesen Sie dazu unter Ablaufmanagement weiter.

Juristische Person

Bezeichnet eine Vereinigung von Personen oder eine Vermögensmasse mit Rechten und Pflichten. Beispiel: Aktiengesellschaft (AG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), eingetragener Verein (e. V.).

Kapitalmarktpreis

Der Preis für einen Fondsanteil, der bei Veräußerung an Dritte erzielt werden kann.

Maßgeblicher Bewertungsstichtag

Ist der Tag, an dem wir bestimmte Werte ermitteln. Zum Beispiel ermitteln wir an diesem Tag den Wert Ihrer Fondsanteile. Alle maßgeblichen Tage finden Sie unter Stichtage.

Mindest-Deckungsrückstellung

Die Mindest-Deckungsrückstellung bezeichnet die Deckungsrückstellung, die mindestens erforderlich ist, um die künftigen garantierten Leistungen sicherzustellen.

Mindestleistungen

Zum vereinbarten Rentenbeginn kann gewählt werden, ob wir eine Rente zahlen sollen oder das Vertragsguthaben als einmaligen Betrag in Höhe der vereinbarten garantierten optionalen Kapitalleistung.

Natürliche Person

Bezeichnet einen Menschen mit all seinen Rechten und Pflichten.

Rechnungsgrundlagen

Als Rechnungsgrundlagen bezeichnen wir Annahmen über die Sterblichkeit, den Zins und die Kosten. Sie dienen dazu, Beiträge und Leistungen zu berechnen. Der Tarif wird auf Basis der angegebenen Tafeln geschlechtsunabhängig kalkuliert. Für die Berechnung der Beitragsteile, die vor Rentenbeginn für die Risikoübernahme benötigt werden, verwenden wir die Sterbetafel DAV 2008 T. Die zu Vertragsbeginn vereinbarte garantierte Rente wird auf Basis der Sterbetafel DAV 2004 R und eines Rechnungszinses in Höhe von 1,0 Prozent berechnet.

Rentenfaktor

Dieser Umrechnungsfaktor gibt an, wie viel Rente Sie je 10.000 Euro des Teils des Vertragsguthabens entsprechend der vereinbarten Rentenzahlungsweise erhalten, der die garantierte optionale Kapitalleistung übersteigt. Der vereinbarte garantierte Rentenfaktor wird auf Basis der Sterbetafel DAV 2004 R, einem Rechnungszins in Höhe von 1,0 Prozent sowie einem Kostenabzug ermittelt wird. Den Kostenabzug haben wir für Sie in den vorvertraglichen Informationen ausgewiesen, die Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung erhalten haben (siehe Art der Kosten – weitere Verwaltungskostendes Vertrags während des Rentenbezugs). Die Höhe des garantierten Rentenfaktors wird im Versicherungsschein ausgewiesen.

Rentengarantiezeit

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, eine Rentengarantiezeit mit uns zu vereinbaren. Sie ist eine Zeitspanne nach dem Rentenbeginn. Wenn die Versicherte Person innerhalb dieser Zeitspanne stirbt, zahlen wir die Leistungen an den Begünstigten weiter. Wir zahlen die Rente so lange weiter, bis die Rentengarantiezeit endet. Mehr zur Rentengarantiezeit lesen Sie in 14.2.

Risikobeitrag

Dient der Finanzierung des Risikoschutzes.

Rückkaufswert

Der Rückkaufswert ist das Vertragsguthaben, mindestens der garantierte Mindest-Rückkaufswert.

Rücknahmepreis

Bezeichnet den Preis, für den Fondsanteile an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgegeben werden können. Bei Exchange Traded Funds (ETF) – börsengehandelte Indexfonds, die einen Index ab- oder nachbilden – legen wir den am jeweils maßgeblichen Bewertungsstichtag gültigen Schlusskurs als Rücknahmepreis zugrunde.

Shift

So nennen wir den Vorgang, wenn das Fondsgut-haben ganz oder teilweise auf andere Fonds übertragen wird. Mehr zum Shift lesen Sie in Abschnitt 27.

Sicherungsvermögen

Alle unsere Vermögensgegenstände, mit denen wir die Ansprüche unserer Versicherungsnehmer decken.

Stichtage

Für viele vertragsrelevante Vorgänge gibt es maßgebliche Tage, an denen wir zum Beispiel Aufträge annehmen, Aktivitäten ausführen oder bestimmte Werte ermitteln. Diese maßgeblichen Tage nennen wir Stichtage. In der unten stehenden Übersicht führen wir wichtige Stichtage, wie

die Meldefristen, die Wirksamkeitstermine und die Bewertungsstichtage für verschiedene Anlässe auf. Als Meldefrist bezeichnen wir den Zeitpunkt, zu dem Ihre Mitteilung bei uns eingegangen sein muss, damit wir eine Aktivität zum genannten Wirksamkeitstermin ausführen können. Der Bewertungsstichtag ist der Zeitpunkt, der für die Ermittlung des Werts des jeweiligen Anlasses maßgeblich ist. Hierfür finden die Handelsusancen der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft und des jeweiligen Fonds oder ETF Berücksichtigung. Das bedeutet zum Beispiel für den Anlass „Beitragsanlage in Fonds“, dass wir die Anteile am ersten Arbeitstag des jeweiligen Monats ordern und abhängig von den individuellen Handelsmodalitäten mit dem Kurs vom ersten oder zweiten Arbeitstag bewerten.

Anlass	Meldefrist	Wirksamkeitstermin	Bewertungsstichtag
rückwirkender Versicherungsbeginn (inkl. Zuzahlungen zu Vertragsbeginn)	keine	zum Versicherungsbeginn	Datum der Ausstellung des Versicherungsscheins
Beitragsanlage in Fonds	keine Meldung nötig	erster Arbeitstag des jeweiligen Monats	spätestens der zweite Arbeitstag des jeweiligen Monats
Beitragsfreistellung	keine	gewünschter Monatserster	erster Arbeitstag des jeweiligen Monats
Zuzahlungen zu laufenden	14 Tage vorher	gewünschter Monatserster	spätestens der zweite Arbeitstag des jeweiligen Monats
Beitragserhöhung	einen Monat vorher	gewünschter Monatserster	erster Arbeitstag des jeweiligen Monats
Kapitalauszahlung	drei Monate vorher	gewünschter Monatserster	spätestens der zweite Arbeitstag des Vormonats
Kündigung/Rückkauf	keine	zum Ende einer Versicherungsperiode	spätestens der zweite Arbeitstag des Folgemonats
Shift/Switch	keine	spätestens am zweiten Arbeitstag nach Auftragsingang oder Wunschtermin	spätestens der dritte Arbeitstag nach Auftragsingang oder Wunschtermin

Anlass	Meldefrist	Wirksamkeitstermin	Bewertungsstichtag
Todesfallleistung	unverzüglich	Todestag	dritter Arbeitstag nach Eingang der Meldung
vorgezogener Rentenbeginn	sechs Wochen vorher	gewünschter Monatserster	erster Arbeitstag des jeweiligen Monats

Stille Lasten

Sie entstehen, wenn der Marktwert einer Kapitalanlage niedriger ist als der Buchwert dieser Kapitalanlage. Mehr zu stillen Lasten lesen Sie in Kapitel F.

Switch

So nennen wir den Vorgang, wenn zugehendes Kapital künftig in andere Fonds angelegt wird. Mehr zum Switch lesen Sie in Abschnitt 28.

Textform

Wenn Sie uns oder wir Ihnen Mitteilungen machen, kann dies in unterschiedlicher Form geschehen. Wenn für eine Mitteilung die Textform gefordert ist, bedeutet dies Folgendes: Die Mitteilung kann dann per Brief, E-Mail, in elektronischer Form über unsere Website oder Telefax erfolgen.

Überschussanteilsätze

Dies sind die konkreten Prozentsätze, mit denen wir unsere Versicherungsnehmer an den Überschüssen beteiligen. Sie können sich von Jahr zu Jahr oder auch in der Bezugsgröße unterscheiden. Beispiele: 1,0 Prozent des Beitrags oder 1,5 Prozent des Deckungskapitals.

Überschussbeteiligung

An unseren Überschüssen und den Bewertungsreserven beteiligen wir Sie nach den gesetzlichen Vorschriften. Lesen Sie mehr in Kapitel F.

Überschüsse

Überschüsse sind die Erträge, die wir erwirtschaften abzüglich unserer Aufwendungen. In der Lebensversicherung gibt es im Wesentlichen drei Überschussarten: Zins-, Risiko- und Kostenüberschüsse. Lesen Sie dazu Kapitel F.

Überschussverwendungs-System

Bezeichnet die Art und Weise, wie die zugeteilten Überschussanteile verwendet werden.

Unverzüglich

Bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“. Umgangssprachlich versteht man damit: so schnell wie möglich.

Unzumutbare Härte

Ist, wenn das Festhalten am Vertrag für eine Partei unbillig oder untragbar ist. Dies kann zum Beispiel in folgendem Fall gegeben sein: Eine unwirksame Bestimmung entfällt und der Vertrag ist dadurch nicht mehr ausgewogen, weil eine Partei einseitig begünstigt wird. Wann eine unzumutbare Härte vorliegt, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Versicherte Person

Ist die Person, für die ein bestimmtes Risiko versichert ist. Diese Person ist im Versicherungsschein benannt. Zwei Beispiele: Bei einer Versicherung für den Fall der Berufsunfähigkeit versichern wir für diese Person das Risiko, dass diese Person berufsunfähig wird. Bei einer Rentenversicherung versichern wir für diese Person das Risiko, dass diese Person lange lebt.

Versicherungsjahr

Sind in der Regel volle zwölf Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem die Versicherung beginnt. Alle Versicherungsjahre eines Vertrags beginnen oder enden immer zu diesem Zeitpunkt. Beispiel: Die Versicherung beginnt am 1. April um 00.00 Uhr. Ein Versicherungsjahr läuft dann vom 1. April 00.00 Uhr eines Jahres bis zum 31. März 24.00 Uhr des darauffolgenden Jahres. Wenn das erste Versicherungsjahr weniger als zwölf Monate beträgt, sprechen wir von einem

Rumpfbeginnjahr. In diesen Fall verschiebt sich der Beginn des zweiten Versicherungsjahres und aller folgenden Versicherungsjahre um die Anzahl der Monate des Rumpfbeginnjahres.

Versicherungsnehmer

Ist die (juristische) Person, die unser Vertragspartner ist. Sie schließt den Vertrag mit uns ab und erhält den Versicherungsschein. Grundsätzlich betreffen den Versicherungsnehmer alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertrag ergeben. Der Versicherungsnehmer kann von der Versicherten Person und dem Begünstigten aus der Versicherung abweichen. In der betrieblichen Altersversorgung ist der Arbeitgeber der Versicherungsnehmer.

Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Beitragszahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

Versicherungsschein

Ist eine Urkunde über unseren Versicherungsvertrag. Zu Beginn des Vertrags senden wir Ihnen den Versicherungsschein zu. Er enthält wichtige Daten zu Ihrer Versicherung, zum Beispiel: über die Beiträge, den Beginn der Versicherung oder die Versicherte Person. Den Versicherungsschein müssen Sie gut aufheben, da dieser erforderlich ist, um Leistungen aus der Versicherung zu erhalten.

Versicherungstechnisches Alter

Wir ermitteln das versicherungstechnische Alter nach der sogenannten Halbjahresmethode, bei der das kalkulatorische Alter zu einem Stichtag mit dem tatsächlichen Alter des folgenden Geburtstags angesetzt wird, wenn zwischen dem Stichtag und dem folgenden Geburtstag weniger als sechs Monate liegen.

Versicherungsvertrag

Ist die rechtliche Grundlage für die Versicherung, die Sie mit uns abschließen.

Zentrales Investment

Bezeichnet eine von drei Kapitalanlagen, in die wir das Guthaben anlegen. Sie können für diese Kapitalanlage entscheiden, in welchen der von uns angebotenen Anlagestrategien Sie anlegen möchten. Die Höhe des Guthabens im zentralen Investment zum Rentenbeginn hängt davon ab, wie sich die Fonds entwickeln. Wie viel wir im zentralen Investment anlegen, richtet sich nach einem Anlageoptimierer. Ihr Guthaben im zentralen Investment kann sich vermindern oder erhöhen.

Zentrum

Siehe zentrales Investment

Zuteilungszeitpunkt

An diesem Tag teilen wir Ihnen die Überschussanteile zu.